

NIEDERSCHRIFT

- über die am

Freitag, dem 29. März 2019, um 19.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Amtsgebäudes der Marktgemeinde Sachsenburg stattgefundene

öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Vorsitzender Bgm. Wilfried Pichler
Vzbgm. Dietmar Bauer
Vzbgm. Johann Haas
GV. Krista Kulterer

GR-Mitglieder: Herbert Haas Sabine Gugganig
Rudolf Dunst DI (FH) Volkmar Stotter
Andreas Murauer DI (FH) Christoph Lampersberger
Hermann Supersperg Josef Mauberger
Johann Kratzwald

Ersatzmitglied: Stefan Wallner für verhinderten GR. Josef Pleßnitzer
BSc MSc Stefan Preimel für verhinderten GR. Udo Klaus

**Nicht anwesend,
entschuldigt:** Josef Pleßnitzer (*Ersatzmitglied: Stefan Wallner*)
Udo Klaus (*Ersatzmitglied: BSc MSc Stefan Preimel*)

Schriftführer: Hannes Hartlieb

Zuhörer: zwei

Der Gemeinderat zählt 15 Mitglieder, die auch alle anwesend sind. Die Mitglieder des Gemeinderates wurden gemäß § 35 K-AGO von der Abhaltung der heutigen Sitzung fristgerecht, schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen. Die Sitzung ist öffentlich und wurde dies durch Anschlag kundgemacht. Da alle Bestimmungen des § 35 K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat in beschlussfähiger Anzahl vertreten war, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Verlauf der Sitzung

Nach Begrüßung der Anwesenden durch den Bürgermeister, eröffnet dieser die heutige Sitzung.

TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung der letzten Niederschrift
- 2) Nominierung Niederschriftfertiger
- 3) Kassenprüfungsbericht
- 4) Rechnungsabschluss 2018
- 5) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2019 = € 12.100
Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Forsthaus“ € 12.100
- 6) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2020 und 2021
je € 12.100,-; Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Kohlhaus“
- 7) Erhöhung Ortstaxe
- 8) Campingplatz Betriebsgesellschaft; Zustimmung als Minderheits-
eigentümer zum Ankauf von weiteren 3 Mobilheimen
- 9) Schwimmbadangelegenheiten
 - a) Schwimmbadsauger
 - b) Schwimmbadbuffet
- 10) Ankündigungstafel Lendorf
- 11) Erhöhung Kindergartenbeitrag
- 12) Wohnungsvergabe;
BUWOG-Wohnhaus „Birkenweg 2“ (bisheriger Mieter: Pleschberger A.)
- 13) Beschlussfassung Teilbebauungsplan Schrebergartenanlage „Aichholz“
sowie Umwidmungen (*Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung*)
- 14) Umwidmungen 2 – 3/2019
- 15) Überarbeitung „Flächenwidmungsplan“;
Vergabe Planungsleistungen
- 16) Freigabe bzw. Aufhebung von Aufschließungsgebieten
 - a) für das Grundstück 393/3, KG 73414-Obergottesfeld (Ausmaß: 1.505 m²)
Eigentümer: Herta Penker
 - b) für das Grundstück 309/8 (Ausmaß: 1.561 m²) sowie das Grundstück 309/10
(Ausmaß: 764 m²) je KG 73417-Sachsenburg
Eigentümer: Manuel Reichhold sowie Tanja Carraro
- 17) Vergabe Kanalbauarbeiten (Maria-Theresien-Straße);
Hausanschlüsse Zenz, Carraro und Reichhold
- 18) Gemeindewohnhäuser „Maria-Theresien-Straße 2“ und „Hauptstraße 20“;
Vergabe Malersanierungsarbeiten
- 19) WLV Mühlgrabenbach – Erweiterung;
Änderung Finanzierungsplan
- 20) Straßenbeleuchtung „Hauptstraße“;
Umrüstung auf LED-Modul
- 21) Amtsgebäude; Errichtung Photovoltaik-Anlage
zur Eigenversorgung
- 22) Genehmigung Vermessungsurkunden (Vermessungsbüro DI. Dr. Günther
Abwerzger, 9800 Spittal/Drau):
 - a) Öffentliches Gut/Marktgemeinde Sachsenburg – Ing. Johann Astner,
Johann und Herta Pleßnitzer, Reinhold Scheiflinger, DI(FH) Christoph
Lampersberger und Katharina Simschitz, GZ: 10905/18

- b) Öffentliches Gut/Marktgemeinde Sachsenburg – Anna Elisabeth Grossmann und Heimo Kollmitzer, GZ: 11030/18
- c) Öffentliches Gut/Marktgemeinde Sachsenburg – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ: 11054/19

1) Genehmigung der letzten Niederschrift

Die Niederschrift 4/2018 vom 21.12.2018 wird von allen 3 Fraktionen einstimmig angenommen.

2) Nominierung Niederschriftfertiger

Als Niederschriftfertiger für die heutige Niederschrift werden *Herr Vzbgm. Johann Haas* und *Herr GR. Rudolf Dunst* nominiert.

3) Kassenprüfungsbericht

Der Obmann des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses, GR. DI (FH) Lampersberger berichtet, dass die Gebarung der Marktgemeinde Sachsenburg vom Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss am 12. März 2019 für den Zeitraum 4. Vierteljahr 2018 auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft und dabei folgendes festgestellt wurde:

TAGESORDNUNG

- 1) CARITAS Kindergarten Belegsprüfung/Bilanz
- 2) Überprüfung der Belege 4. Quartal 2018
- 3) Rechnungsabschluss 2018
- 4) Allfälliges

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenprüfung

- 1. Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse).
- 3. Grundsätzlich werden keine Nebenkassen und Sonderkassen geführt. Lediglich im Meldeamt wird von der Gemeindebediensteten Silvia Hinteregger eine Inkassostelle für Einnahmen aus Bundes- und Verwaltungsabgaben bzw. eine Kopie- und Fax-Abrechnung geführt, welche monatlich mit der Hauptkasse abgerechnet wird. Der Gesamtbetrag der vereinnahmten Gelder für vorhin genannte Zwecke beträgt zum Prüfungszeitpunkt € 224,40.

II. Kassenbestandsprüfung

1. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse geprüft. Der Kassensollbestand stimmt mit dem Istbestand überein.

Der Tagesabschluss liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

2. Von der Finanzverwaltung wurde folgende Erklärung abgegeben:
 - a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die gesamte Kassenverwaltung,
 - b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen,
 - c) alle kasseneigenen Gelder sind im Tagesabschluss enthalten,
 - d) im Tagesabschluss befinden sich keine fremden Gelder, die von der Kasse zu verwalten sind.
 - e) Insgesamt ergibt der Tagesabschluss vom 11.03.2019 € 911.508,77. (inkl. ARL 200.000,--)

III. Prüfung der Buchungen und Belege

Die Prüfung der Buchungen aufgrund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurden vorgenommen. Geprüft wurden die Belege von 1313/2018 bis 1911/2018.

IV. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

V. Ablauf der Prüfung

5) Zu TOP 1) CARITAS Kindergarten Belegsprüfung/Bilanz

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben! Hinsichtlich der Bilanz sei angemerkt, dass sich der Abgang 2018 in der Höhe von € 31.176,05 zu Buche schlägt.

Für 2019 wird sich hinsichtlich des Voranschlags eine Erhöhung ergeben. Seitens der Caritas wurden in den Vorjahren Abfertigungsrückstellungen gebildet, die sich auf die Abgangsdeckung auswirkten. Im Jahr 2019 ist jedoch zusätzlich zum laufenden Betrieb und der Abgangsdeckung 2018, die Abfertigung der ehemaligen Kindergartenleiterin fällig, woraus sich ein Liquiditätsengpass ergibt. Der Marktgemeinde Sachsenburg wurden die Planzahlen erst mit 04.12.2018 übermittelt. Zu diesem Zeitpunkt, war jedoch der Voranschlag 2019 von der Aufsichtsbehörde bereits geprüft und abgesehen.

ZU TOP 2) Prüfung der Belege

Die Nachvollziehbarkeit ist durchgehend gegeben!

ZU TOP 3) Rechnungsabschluss 2018

Details in eigenem Tagesordnungspunkt. Einzelne Punkte (z.B.: Steigerungen im Müll-Haushalt) wurden durchgesehen. Der KA nimmt den Rechnungsabschluss zur Kenntnis.

ZU TOP 4) Allfälliges

Zu Allfälliges war nichts vorzubringen

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Erläuterungen des Obmannes des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses zustimmend zur Kenntnis.

4) Rechnungsabschluss 2018

Der Bürgermeister erläutert anhand des Vorlageberichtes das Ergebnis des Rechnungsjahres 2018. Entsprechend dem Voranschlag und den Nachtragsvoranschlägen für das Jahr 2018, wies die Ausgaben- und Einnahmenseite im ordentlichen Haushalt, einen Betrag von € 2,986.400,00 aus.

Das Anordnungssoll 2018 ergab:

Einnahmen von	€ 3,087.663,00
Ausgaben von	€ 3,084.299,88
Soll-Überschuss 2018	€ 3.363,12

Die Höhe des Soll-Überschusses stellt das tatsächliche Ergebnis des abgelaufenen Finanzjahres dar.

Stand der nachstehenden Darlehen bzw. Haftungen zum Jahresende:

DARLEHEN					Ende 17		Ende 18		
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit			D-Betrag Aufnahme	D-Betrag J-Anfang	Tilgung	(Zinsen)	D-Betrag J-Ende
		Beginn	Ende	Jahre					
10	KRF Grundankauf 'Hobelwerk'	2006	2020	15	450.983,00	90.196,59	-30.065,53	8.113,55	60.131,06
11	KRF Grundankauf 'Leimbinderwerk'	2007	2021	15	519.867,00	138.631,20	-34.657,80	8.731,62	103.973,40
12	KRF Grund- und Gebäudeankauf 'Forsthaus'	2012	2019	8	307.000,00	74.646,16	-37.323,08	5.306,39	37.323,08
13	KRF Grundankauf 'Erweiterung Gewerbegebiet'	2012	2019	8	234.154,00	58.538,50	-29.269,25	3.278,56	29.269,25
14	KRF Grundankauf 'Gewerbegebiet-Tiefenböck II'	2018	2022	5	93.000,00	93.000,00	-17.884,16	1.604,25	75.115,84
15	KRF Ankauf Haus "Kohl"	2019	2023	5	148.400,00	0,00	0,00	0,00	148.400,00
20	Wohnhaus 'Hauptstraße 20' / Wohnbauf.	1964	2034	70	58.138,27	16.375,73	-1.006,54	156,22	15.369,19
25	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 2' / Wohnbauf.	1968	2038	70	15.697,33	5.480,63	-261,08	52,86	5.219,55
31	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 3' / Wohnbauf.	1978	2028	50	158.099,75	37.076,31	-5.367,98	165,52	31.708,33
32	Wohnhaus 'M.-Theresienstraße 3' / Gde. Lurnfeld	1977	2027	50	25.435,49	4.578,39	-508,71	0,00	4.069,68
36	ABA Sachsenburg BA01	2004	2029	25	936.000,00	596.763,23	-38.947,13	4.760,87	557.816,10
18	ABA BA01 'Ktn. Wasserwirtschaftsfonds'	2030	2040	10	208.218,00	208.218,00	0,00	0,00	208.218,00
37	ABA Sachsenburg BA02	2006	2031	25	1.075.600,00	425.029,60	-75.748,35	3.607,05	349.281,25
19	ABA BA02 'Ktn. Wasserwirtschaftsfonds'	2032	2042	10	309.592,19	309.592,19	0,00	0,00	309.592,19
42	Wasserversorgungsanlage Sachsenburg BA00+01	2007	2037	30	370.000,00	248.222,85	-11.424,40	2.114,40	236.798,45
75	Ankauf Hako Citymaster (Leasing)	2018	2022	4	135.500,00	135.500,00	-27.873,30	130,36	107.626,70
					4.910.185,03	2.441.849,38	-310.337,31	38.021,65	2.279.912,07

HAFTUNGSÜBERNAHMEN: ,wv Lurnfeld-Reisneck + SIG'							Ende 17		Ende 18	
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit			Aufnahme Gesamt	% Anteil Anteil	J-Beginn Gemeinde	Abgang Sachsenburg	J-Ende	
		Beginn	Ende	Jahre						
50	Verbandskanal BA01	2003	2028	25	2.965.052,00	12,70%	181.003,98	-16.463,03	164.540,95	
51	Verbandskanal BA02	2003	2028	25	3.052.259,00	12,70%	186.351,70	-16.949,43	169.402,27	
52	Verbandskanal BA03	2004	2029	25	1.110.000,00	11,47%	62.688,34	-5.632,93	57.055,41	
53	Verbandskanal BA02	2004	2029	25	430.000,00	12,28%	27.131,28	-2.260,37	24.870,91	
54	Verbandskanal BA04	2004	2029	25	2.150.000,00	12,28%	137.271,52	-11.436,31	125.835,21	
55	Verbandskanal BA06	2004	2029	25	2.000.000,00	11,47%	117.077,22	-10.056,83	107.020,39	
56	Verbandskanal BA08	2005	2030	25	850.000,00	12,28%	56.309,11	-4.486,55	51.822,56	
57	Verbandskanal BA09	2005	2030	25	1.550.000,00	12,28%	115.127,20	-8.099,69	107.027,51	
58	ARA-Anschlussgebühr	2005	2030	25	921.100,00	11,36%	56.171,28	-4.556,89	51.614,39	
70	SIG VS Turnsaal / Neubau FF-Sachsenburg	2007	2022	15	870.000,00	100,00%	309.813,87	-60.902,67	248.911,20	
71	SIG Forsthaus Sachsenburg	2013	2033	20	320.000,00	100,00%	237.783,50	-17.333,50	220.450,00	
80	Sozialhilfeverband Spittal/Drau				15.511.900,00	1,72%			266.832,00	
					31.730.311,00		1.486.729,00	-158.178,20	1.595.382,80	

HAFTUNGSÜBERNAHMEN: ,wv Millstätter See / WV L-R: 15,11%							Ende 17		Ende 18	
Nr	Darl. - Bezeichnung	Laufzeit			Aufnahme Gesamt	% Anteil Anteil	J-Beginn Gemeinde	Abgang Sachsenburg	J-Ende	
		Beginn	Ende	Jahre						
59	V-ARA BA301 RÜB	2007	2032	25	1.230.000,00	1,716%	12.809,54	-867,64	11.941,90	
60	V-ARA BA302 BT1	2008	2033	25	7.606.008,00	1,716%	98.355,54	-5.211,17	93.144,37	
61	V-ARA BA303 BT2	2008	2033	25	6.134.787,00	1,716%	71.017,51	-4.158,31	66.859,20	
					14.970.795,00		182.182,60	-10.237,13	171.945,47	

Somit erklären sich die Mitglieder des Gemeinderates mit dem vorliegenden Rechnungsabschluss 2018 des ordentlichen Haushaltes einstimmig einverstanden.

Außerordentlicher Haushalt

Im Rechnungsjahr 2018 wurden folgende außerordentliche Vorhaben durchgeführt:

WL.V. / BUCH- und MÜHLGRABENBACHL		RA 2018
EINNAHMEN:	BZ Mittel i. R. 2018	€ 45.000
	Zuführungen aus OH 2018	€ 9.300
		€ 54.300
		-31.004 €
AUSGABEN:	Abgang Vj.	€ 29.304
	Baukosten	€ 56.000
		€ 85.304

Das Bauvorhaben wird mit einem Abgang von € 31.004,- im Jahr 2019 weitergeführt.

FF- Sachsenburg Ankauf (KLFA CL)		RA 2018
EINNAHMEN:	Beitrag Kameradschaftskasse	€ 18.000
	Förderbeitrag KLFV	€ 58.500
	BZ i. R 2018	€ 50.000
	Zuführung OH 2018	€ 863
		€ 127.363
		0 €
AUSGABEN:	Ankauf KLFA CL	€ 127.363
		€ -
		€ 127.363

Das Vorhaben ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und somit im Jahr 2018 abgeschlossen.

Bau Vereinshaus "Stockschützen"		RA 2018
EINNAHMEN:	Einnahmen KIG-Mittel (BUND)	€ 23.712
		€ 23.712
		23.712 €
AUSGABEN:	Abgang Vj.	€ -
		€ -

Das Bauvorhaben wird mit einem Überschuss von 23.712€ im Jahr 2019 weitergeführt.

Errichtung Wi- Hof (Lqerhalle)		RA 2018
EINNAHMEN:	Soll Überschuss aus VJ	€ 18.800
	KBO	€ 56.400
	BZ i. R.	€ 149.818
		€ 225.018
		-9.448 €
AUSGABEN:	Wihof Baukosten	€ 234.466
		€ 234.466

Das Bauvorhaben wird mit einem Abgang von 9.448€ im Jahr 2019 weitergeführt.

Ankauf Geschäfts u. Wohnhaus "Kohl"		RA 2018
EINNAHMEN:	KRF -Darlehen	€ 148.400
	Zuführungen aus OH 2018	€ 2.450
		€ 150.850
		0 €
AUSGABEN:	Ankauf Haus "Kohl"	€ 150.850
	inkl. Gebühren	
		€ 150.850

Das Vorhaben ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und somit im Jahr 2018 abgeschlossen.

Straßeninstandsetz. Amphibiendurchlässe		RA 2018
EINNAHMEN:	BZ a.R. 2018	€ 45.000
		€ 45.000
		0 €
AUSGABEN:	Baukosten	€ 45.000
		€ 45.000

Das Bauvorhaben ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen und somit im Jahr 2018 abgeschlossen.

Ausgrabungen Burgruine Sachsenburg		RA 2018
EINNAHMEN:	BZ a.R. 2018	€ -
		-27.439 €
AUSGABEN:	Baukosten	€ 27.439
		€ 27.439

Das Bauvorhaben wird mit einem Abgang von 27.439 € im Jahr 2019 weitergeführt.

Es werden nun anhand des Vorlageberichtes einige wichtige Zahlen diskutiert.

Abschließend erklären sich die Mitglieder des Gemeinderates mit dem Rechnungsabschluss 2018 und somit mit dem Überschuss in Höhe von € 3.363,12 einstimmig einverstanden. Der erwähnte Vorlagebericht ist ein integrierender Bestandteil dieser Niederschrift und in der Beilage angeschlossen.

5) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2019 = € 12.100; Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Forsthaus“ € 12.100

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis, dass die Beantragung der zustehenden bzw. zugesicherten Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Mölltal“ ab sofort möglich ist. Er schlägt vor, wie bereits im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, die zustehenden Mittel für das Jahr 2019 in Höhe von € 12.100,00 zur Finanzierung des Projektes „Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Forsthaus“ in Höhe von € 12.100,00“ zu verwenden.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Mittel in Höhe von € 12.100,00 aus dem Talschaftsvertrag für das Jahr 2019, zur Finanzierung des vorhin angeführten Projektes zu verwenden.

6) Verwendung der Erlöse aus Talschaftsvertrag – Auszahlung 2020 und 2021 je € 12.100,-; Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Kohlhaus“

Der Bürgermeister bringt den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis, dass die Beantragung der zustehenden bzw. zugesicherten Mittel aus dem „Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Mölltal“ ab sofort möglich ist. Er schlägt vor, wie bereits im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, die zustehenden Mittel für die Jahre 2020 und 2021 in Höhe von je € 12.100,00 zur Finanzierung des Projektes „Rückzahlung KRF-Fonds „Ankauf Kohlhaus“ in Höhe von je € 12.100,00“ zu verwenden.

Beschluss: Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Mittel in Höhe von je € 12.100,00 aus dem Talschaftsvertrag für die Jahre 2020 und 2021, zur Finanzierung des vorhin angeführten Projektes zu verwenden.

7) Erhöhung Ortstaxe

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund einer Empfehlung der Region Grossglockner/Mölltal-Oberdrautal sowie nach 12 Jahren eine Anpassung der Ortstaxe an die Höhe der Nachbargemeinden erforderlich sei. Wie bereits vorab im Tourismusausschuss und im Gemeindevorstand einstimmig beschlossen, soll die Höhe der Ortstaxe € 0,90 ab 01.01.2020 je abgabepflichtiger Person und Nächtigung betragen. Bisher betrug die Höhe der Ortstaxe € 0,58.

Der Verordnungsentwurf über die Erhöhung der Ortstaxe wurde an die Gemeindeaufsicht über das Stammportal „E.Gemeindeverordnungen Kärnten“ (kurz: E-GeVO Ktn) übermittelt. Mit Schreiben vom Amt der Kärntner Landesregierung (Unterabteilung „Kommunales Abgaben- und Straßenmanagement“) vom 6. März 2019, Zahl: 03-SP90-25/1-2019 betreffend Verordnungsüberprüfung-Vorbegutachtung wurde folgendes mitgeteilt:

„Unter der Prämisse, dass sich der Gemeinderat vor Beschlussfassung mit der Abgabenhöhe auseinandersetzen wird, und so die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 4 Abs. 2 K-ONTG) gewährleistet ist, bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verordnung in Bezug auf die (potentielle) Höhe der Abgabe.“

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen nunmehr auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig nachstehende

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 29. März 2019, Zl. 920-9/172/2019, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (**Ortstaxenverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, sowie §§ 1 ff des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Sachsenburg erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung **0,90** Euro.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am **1. Jänner 2020** in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 27. September 2006, Zahl: 920-9/93/2006, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

8) Campingplatz Betriebsgesellschaft; Zustimmung als Minderheits-eigentümer zum Ankauf von weiteren 3 Mobilheimen

Der Bürgermeister bezieht sich auf den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates vom 22. Juni 2018, mit welchem sich die Marktgemeinde Sachsenburg für die Gesellschaftsversammlung der „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG als Minderheitsbeteiligte, für den Ankauf der acht Mobilheime mit Gesamtkosten in Höhe von € 240.000,00 ausgesprochen hat.

Wie bereits vom Notar, Herrn Mag. Dr. Trampitsch in der gegenständlichen Sitzung ausführlich erläutert, haften die Kommanditerwerbgesellschafter ausschließlich nur bis zur Höhe der getätigten Kommanditeinlagen (Vermögens- und gleichzeitig Hafteinlagen). Die Marktgemeinde Sachsenburg ist an der Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H (Komplementärin) als Minderheitseigentümer mit 49 % beteiligt und laut Gesellschaftsvertrag der Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co. KG vom Juli 1996 bedarf die Durchführung von Investitionen, deren Anschaffungskosten ATS 100.000,- übersteigen, die Zustimmung der Kommanditisten.

Aufgrund der außerordentlich guten Buchungslage während der Monate Juli und August 2019 (Anfragen wurden abgewiesen) ist nunmehr angedacht, drei weitere Mobilheime gleiches Typs anzukaufen.

Von der Firma Mobilheimunion GmbH, Hohenfelser Str. 51, D-78357 Mühlingen liegt ein entsprechendes Angebot für drei Mobilheime in Höhe von € 81.241,70 (netto) vor.

Für die Finanzierung liegt ein Angebot der BKS-Bank BKS-Leasing Gesellschaft m.b.H. 9020 Klagenfurt vor, welches jährliche Leasingraten in Höhe von € 9.944,- (netto) mit einer Laufzeit von 8 Jahren zum Interbankzinssatz EURIBOR 6 Monate vorsieht. Zusätzlich fällt die einmalige Vertragsgebühr gem. § 33 TP 5 GebG in Höhe von 357,98 sowie ein einmaliges Verwaltungskostenentgelt in Höhe von € 500,00 (netto) an.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, dass sich die Marktgemeinde Sachsenburg als Minderheitsbeteiligte, bei der abzuhaltenden Gesellschaftsversammlung der „Campingplatzbetriebsgesellschaft m.b.H & Co KG“ für den Ankauf von weiteren drei Mobilheimen mit Kosten von € 81.241,70 (netto) zuzüglich der erforderlichen Grabungskosten für die Wasserver- sowie Abwasserentsorgung ausspricht.

9) Schwimmbadangelegenheiten

a) Schwimmbadsauger

Der Bürgermeister teilt mit, dass im Zuge einer Überprüfung des 15 Jahre alten Schwimmbecken-Reinigungsgerätes erhebliche Mängel (*Wasser in der Ölkammer der Antriebs- und Pumpeneinheit, Filterpatronen, Räder, Bürsten sowie Zahnriemen sind zu tauschen*) festgestellt wurden und das erforderliche Service hierfür ca. € 2.800,- beträgt.

Von der Firma MARINER 3S GmbH wurde nunmehr ein Angebot für ein neues bzw. handlicheres Schwimmbecken-Reinigungsgerät „Clubliner Plus“ wie folgt vorgelegt:

Clubliner PLUS

Kaufpreis (abzügl. Rabatt + Skonto)	8.270,--
Mietkaufpreis für <u>60 Monate</u> à 156,-- =	9.360,--
abzüglich Nachlass 2 Mieten	<u>302,--</u>
	9.058,--
Mietkauf Übernahme nach 12 Monaten	7.148,--
12 Monate à 156,--	1.872,--
abzüglich Nachlass 2 Mieten	<u>302,--</u>
	8.718,--
Mietkauf Übernahme nach 24 Monaten	5.532,--
24 Monate à 156,--	3.744,--
abzüglich Nachlass 2 Mieten	<u>302,--</u>
	8.974,--



Aufgrund des großen Reparaturbedarfs des bereits 15 Jahre alten Schwimmbad-Reinigungsgerätes kommt demnach nur mehr ein Neukauf in Betracht. Nach Beratung kommen die Mitglieder des Gemeinderates überein, die Mietkaufvariante nicht in Anspruch zu nehmen und beschließen einstimmig das Schwimmbad-Reinigungsgerät zum Gesamtpreis von € 8.270,-- (netto) anzukaufen.

b) Schwimmbadbuffet

Der Bürgermeister erinnert, dass Frau Marioara Borgovan mit Ende der Badesaison 2018 den Pachtvertrag für das Schwimmbadbuffet aufgekündigt hat. Frau Borgovan (Lebensgefährtin von Herrn Werner Resch) hat das Buffet seit der Saison 2013 zur vollsten Zufriedenheit geführt. Nunmehr wurde die Verpachtung des Badbuffets im Internet unter „willhaben.at“ kundgemacht.

Aufgrund dieser Einschaltung haben 12 Personen Interesse an der Pachtung des Buffets bekundet. Mit sechs Bewerbern wurden von unseren Tourismusverantwortlichen, Herrn Zauchner Bewerbungsgespräche geführt. Herr Zauchner hat nach Abschluss der Gespräche, Herrn Claud FOURIE, 4600 Wels, österr. Staatsbürger, 44 Jahre alt, als neuen Pächter für das Schwimmbadbuffet vorgeschlagen. Herr Fourie verfügt über den Befähigungsnachweis und ist begeisterter Koch.

Das Pachtverhältnis beginnt mit der Eröffnung des Badebetriebes Mitte Mai 2019 und wird auf die Dauer von fünf Jahren (Ende Badesaison 2023) abgeschlossen. Der Pachtzins beträgt für die Saison pauschal € 500,-- inkl. MWSt. Für die anfallenden

Stromkosten ist eine Teilzahlung in Höhe von € 400,-- bis 31.05.2019 zu leisten. Als Kautionsbetrag ist ein Betrag in Höhe von € 500,-- vereinbart. Dem Pächter ist es untersagt, die Pachtgegenstände oder die Konzession einem Subpächter zu überantworten. Das Pachtverhältnis ist persönlich auszuüben.

Der Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, das Schwimmbadbuffet ab der Sommersaison 2019 für die Dauer von 5 Jahren an Herrn Claud FOURIE, 4600 Wels zu verpachten, und in der Folge mit diesem den entsprechenden Pachtvertrag abzuschließen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig den vom Bürgermeister gestellten Antrag.

10) Ankündigungstafel Lendorf

Vor Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich Herr GR. Johann Kratzwald für befangen und verlässt den Sitzungssaal. Ein Ersatzmitglied für befangenen GR. Kratzwald ist nicht anwesend.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Tourismusausschuss in seiner letzten Sitzung vorgeschlagen hat, die Ankündigungstafel in Lendorf werbewirksam neu zu gestalten. Herr Richard Kratzwald von der ortsansässigen Firma „droneArt e.U.“ hat in der gegenständlichen Sitzung über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten informiert und zur heutigen Sitzung nachstehendes Angebot vorgelegt:

4 Stk. Alutafel 3 mm je 225 x 100 cm
Business Panorama Profi (Einzelfotos inkl.)
Print (Wetterfest, UV-Beständig, Laminat 8 Jahre) **€ 1.945,70** (inkl. MWSt.)

Wie bereits im Tourismusausschuss besprochen, soll die Möglichkeit zur Beschriftung der Tafel – wie bisher – bestehen bleiben und jedoch in der Zeit wo die Tafel ungenutzt ist, sollen an der Fläche austauschbare Imagefotos angebracht werden. Dies soll jedoch nur an einer Seite (von Sachsenburg kommend) ausgeführt werden.

Die Mitglieder des Gemeinderates schließen sich dem Vorschlag des Tourismusausschusses an und beschließen einstimmig die Umgestaltung der Ankündigungstafel wie beschrieben auszuführen und die Alutafeln von Herrn Kratzwald (Firma „droneArt e.U.“) zum Preis von € 1.945,70 anzukaufen.

Weiters beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig den Ankauf von Farbpostern für die Fensterfront beim KOHL-Haus von Herrn Richard Kratzwald (Firma „droneArt e.U.“) zum Preis von € 553,20.

11) Erhöhung Kindergartenbeitrag

Der Bürgermeister verweist auf die Sitzung des Kassenprüfungs- und Kontrollausschusses vom 12.12.2018, in welcher die Mitglieder aufgrund des jährlich höher werdenden Abganges des CARITAS-Kindergartens, die Empfehlung ausgesprochen haben, den Kindergartenbeitrag zu erhöhen.

Im Hinblick auf die zuletzt mit 01.09.2008 erfolgte Erhöhung der Elternbeiträge für den Caritas-Kindergarten ist eine Erhöhung dieser auf nunmehr € 75,-- ab 1. Sept. 2019 unabdingbar. Auch das Kindergartenkuratorium hat in seiner letzten Sitzung am 25.1.2019 den einstimmigen Beschluss gefasst, den Kindergartenbeitrag ab 1. Sept. 2019 (war seit 11 Jahren unverändert) auf € 75,-- zu erhöhen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig den monatlichen Elternbeitrag für den Caritas-Kindergarten ab 1.9.2019 auf € 75,-- zu erhöhen.

12) BUWOG-Wohnhaus „Birkenweg 2“; Vergabe Wohnung (bish. Mieter: Pleschberger A.)

Der Bürgermeister teilt mit, dass Herr A. Pleschberger die Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoss des BUWOG-Wohnhauses „Birkenweg 2“ im Ausmaß von 67,61 m² aufgekündigt hat. Die Wohnung besteht aus 1 Küche, 3 Zimmer, AR, Bad, WC, Vorraum und Balkon.

Die Kosten für die Wohnung betragen:

Finanzierungsbeitrag	ca.	€ 1.249,71
Miete inkl. BK/HK/APL	ca.	€ 416,57

Es wurden nunmehr alle 59 Wohnungssuchenden angeschrieben, ob Interesse an der gegenständlichen Wohnung besteht. Demnach haben sich untenstehende Personen um die freistehende Wohnung beworben:

	<i>Ansuchen vom:</i>	
a) WUNDER Astrid, dzt. wohnhaft, 9751 Sachsenburg, Hauptstr. 28 (bei Tochter)	06.03.2018	1 E
b) AICHHOLZER Cornelia, dzt. wohnhaft: 9751, Maria-Theresien-Str. 25/2	05.11.2018	1 E / 1 K

Der Wohnungsausschuss und auch der Gemeindevorstand haben sich bereits für die Vergabe der Wohnung an Frau Cornelia Aichholzer ausgesprochen. Diesem Beschluss schließen sich auch die Mitglieder des Gemeinderates an und beschließen diese einstimmig, die Vergabe der Wohnung im BUWOG-Wohnhaus „Birkenweg 2“ an Frau Cornelia Aichholzer. Die nunmehr durch den Umzug von Frau Aichholzer freiwerdende Wohnung im ÖSW-Wohnhaus „Maria-Theresien-Str. 25/2“ soll an Frau Astrid Wunder vergeben werden.

13) Beschlussfassung Teilbebauungsplan Schrebergartenanlage „Aichholz“ sowie Umwidmungen
(Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

Bürgermeister Pichler informiert, dass Herr Hugo Brandner, 9020 Klagenfurt die Umwidmung seiner Grundstücke in der „Johann-Frenner-Straße“ (Aichholz) in die Nutzungskategorie „GRÜNLAND-Schrebergarten“ beantragt hat. Die umzuwidmende Fläche beträgt 5.762 m². Aufgrund des Flächenausmaßes ist das Widmungsverfahren im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens auszuführen.

Das gegenständliche Widmungsbegehren wurde nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes am 12.02.2019 während der Dauer von 4 Wochen kundgemacht und an die laut Gemeindeplanungsgesetz vorgesehenen Institutionen zur Stellungnahme übermittelt. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Das Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung) hat zu diesem Umwidmungsfall im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens (raumplanerische Empfehlung) folgende Stellungnahme vorgelegt:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 1b/2019 (Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche), 1c/2019 (Umwidmung von Verkehrsfläche-Luftbild in allgemeine Verkehrsfläche), 1d/2019 (Umwidmung von Grünland-Erholung in Grünland-Schrebergarten) und 1e/2019 (Umwidmung von Verkehrsfläche in Grünland-Schrebergarten) zu sehen.

Im Wesentlichen handelt es sich um die beabsichtigte Errichtung einer Schrebergartenanlage im zentralörtlichen Nahbereich südlich entlang der Drau. In diesem Zusammenhang sollen mehrere Richtigstellungen im ggst. räumlichen Verband durchgeführt werden. Zu dem ggst. Begehren liegt ein Teilbebauungsplan "Schrebergartenanlage Aichholz", verfasst vom Raumplanungsbüro Kaufmann, bei. Zielsetzung ist u.a. die Schaffung von 12 Einzelparzellen für Schrebergartennutzung, welche als ein ergänzendes Freizeitangebot für Sachsenburger BürgerInnen (sozialer Wohnbau im Nahbereich) darstellen/zur Verfügung stehen soll. U.a. wurden als Zielsetzung weiters formuliert: die Sicherstellung einer stark eingegrenzten baulichen Verwertung im Sinne einer Schrebergartenanlage, die Sicherstellung der Erschließung und Offenhaltung des bestehenden Flussuferweges sowie eine geordnete Bebauung in naturräumlich sensibler Umgebung.

Lt. ÖEK der Marktgemeinde Sachsenburg (2013) befindet sich die ggst. Fläche zwischen dem nördlichen Siedlungsrand der festgelegten Siedlungsgrenzen (blaue Begrenzungssignatur aufgrund der damals vorhandenen Hochwassergefahr und der das Projekt querenden 110 kV Hochspannungsfreileitung) und der nördlich (Schleife) fließenden Drau. Zwischenzeitlich wurde - wie den Unterlagen entnehmbar - ein neuer Flussgefahrenzonenplan kommissioniert, in welchem sich das Projektgebiet nun außerhalb des Gefährdungsbereiches der nördlich vorbeifließenden Drau befindet.

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg ist das Projektgebiet beinahe zur Gänze als Grünland-Erholungsfläche gewidmet. Geringfügig befindet sich im östlichen Bereich eine Verkehrsflächenwidmung (Weg nach Luftbild), welche jedoch zwischenzeitlich nun ebenfalls aufgrund erfolgter Teilung "richtiggestellt" werden soll. Bei den ggst. Umwidmungsbegehren sollen somit die Flächen entsprechend der künftigen Nutzung großteils in Grünland-Schrebergarten sowie teilweise anderwärtig entsprechend der Nutzung wie auch Teilungen richtiggestellt werden.

Im Wesentlichen kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde wie auch den Zielsetzungen/Erläuterungen des beiliegenden Teilbebauungsplanes "Schrebergartenanlage Aichholz" fachlich anschließen. Aufgrund der naturräumlichen wie auch infrastrukturellen Situation ist keine Ausweitung des Siedlungsgebietes möglich/beabsichtigt, sondern eine Freizeitnutzung im Randbereich als Übergangslösung zur Unterstützung der Bewohner im nahegelegenen Geschloßwohnungsbau angedacht. Aufgrund der Lage im unmittelbaren Drau-Nahbereich ist eine Stellungnahme der Wasserwirtschaft, des unmittelbaren Flussnahbereiches wie auch der vorhandenen Grünland-Nutzung eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes sowie aufgrund der querenden 20-kV wie auch 110-kV-Leitung eine Stellungnahme der KELAG wie auch Verbund beizubringen.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 wurde von der APG – Austrian Power Grid AG nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31.08.2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22.08.2017, einer „sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art“ (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2) eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.

In diesem Sinne ist der Servitutstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R23-1) möglich.

Zusätzlich definiert des Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-) Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal hat in seiner Stellungnahme vom 19.02.2019 festgestellt, dass durch die vorgesehene Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die „Schrebergartenanlage Aichholz lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 12.02.2019, Zl.: 031-2/2019-1 die bestehende gelbe Gefahrenzone der Drau randlich betroffen ist. Eine Bebauung mit Objekten in der Zone ist aufgrund der vorliegenden Planunterlagen des Bebauungsplans nicht vorgesehen. Es kann daher festgestellt werden, dass mit den geplanten Umwidmungen keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt werden und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind.

Es wird jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist. Die vorgesehene Umwidmung wird daher aus Sicht der Abt. 12 Wasserwirtschaft – UA Spittal/Drau zur Kenntnis genommen.

Mit Schreiben vom 14.02.2019, Zahl: E/Fw/Sach-51(295-19) wurde von der Wildbach- und Lawinerverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest) folgende Stellungnahme vorgelegt:

Zu dem mit o.a. Zahl geplanten Verordnungsentwurf betr. Der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die „Schrebergartenanlage Aichholz“ wird seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung festgestellt, dass die davon betroffenen Parzellen im Raumrelevanten Bereich, jedoch außerhalb von kartierten Gefahrenzonen des Gefahrenzonenplanes der Marktgemeinde Sachsenburg liegen.

Die Stellungnahme des Raumplaners, DI. Kaufmann zum gegenständlichen Widmungsverfahren lautet wie folgt:

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Verordnung

Das Planungsgebiet befindet sich am Nordrand des Marktes Sachsenburg. Es handelt sich um einige Grundstücke am rechten Ufer der Sachsenburger Drauschleife.

Das Projektgebiet umfasst insgesamt ca. 5.762 m² und soll als Grünland Schrebergarten und die Verkehrsflächen als solche gewidmet werden. Derzeit

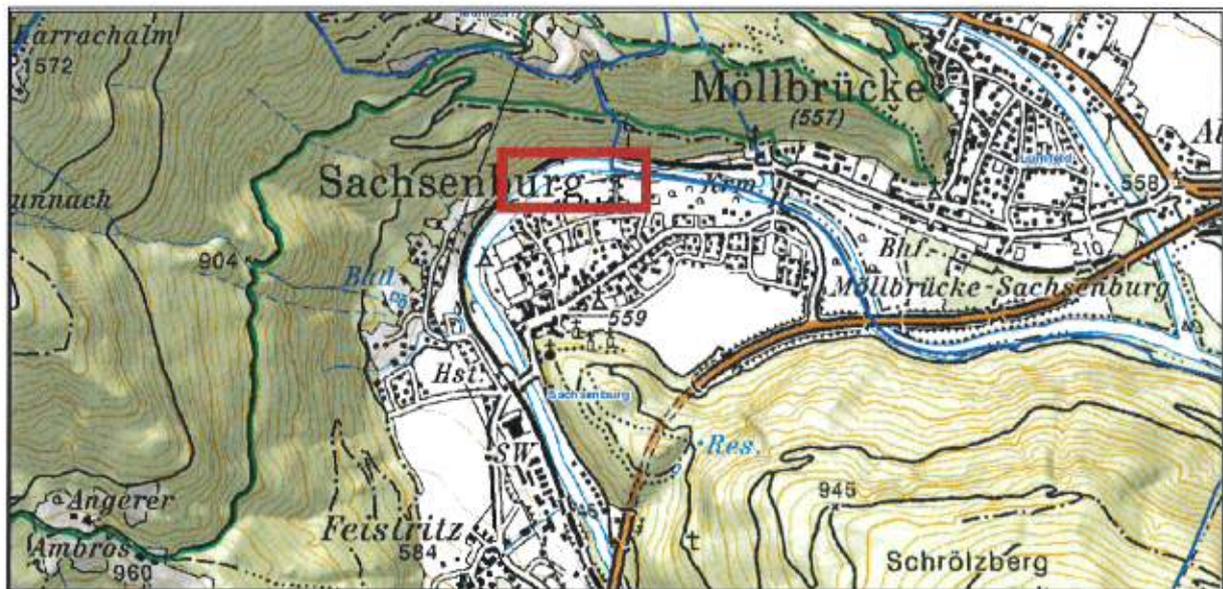
verfügt das Grundstück über die Widmung Grünland Erholungsfläche, wird jedoch als Wiesenflächen landwirtschaftlich genutzt.

Insgesamt sollen ca. 12 Einzelparzellen für Schrebergartennutzungen geschaffen werden und als ergänzendes Freizeitangebot den Sachsenburger BürgerInnen, welche in einer Geschosswohnanlage leben, zur Verfügung stehen.

Vor Teilung und Verwertung ist gemäß den Bestimmungen des K-GplG § 31a, Abs. 1a in dzt. gültiger Fassung, die erforderliche Widmung im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bbauungsplanungsverfahrens abzuhandeln.

Ziele der vorliegenden Verordnung zum Teilbebauungsplan:

- Zielführende und nutzungsorientierte Flächenwidmung
- Geordnete Bebauung in naturräumlich sensibler Umgebung
- Sicherstellung einer stark eingegrenzten baulichen Verwertung im Sinne einer Schrebergartenanlage
- Sicherstellung der Erschließung und Offenhaltung des bestehenden Flussuferweges
- Bezugnahme zum Landschaftsgefüge
- Bezugnahme zur umgebenden Bebauung
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative, juristische und fachliche Umsetzung der künftigen Baumaßnahmen gewährleistet wird.



Planungsgebiet auf ÖK 50, Quelle: Kagis

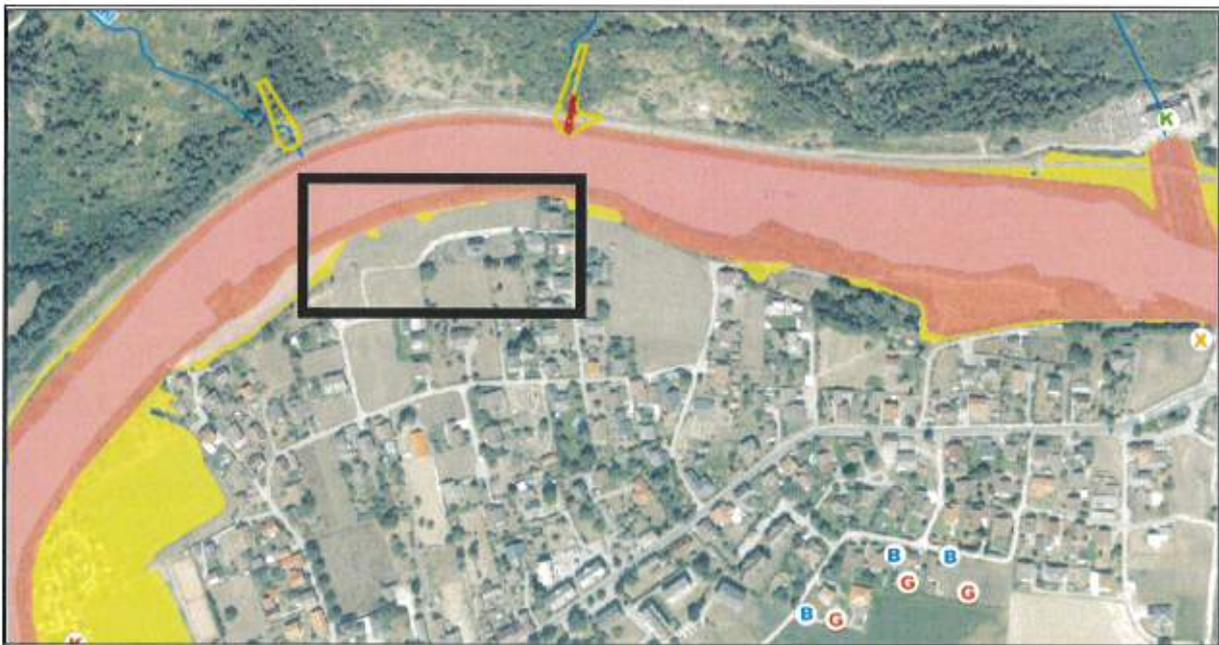
2. Örtliche Planungsvorgaben



Ausschnitt Örtliches Entwicklungskonzept Marktgemeinde Sachsenburg, Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Sachsenburg stammt aus dem Jahre 2013. Das Projektgebiet liegt außerhalb der festgelegten Siedlungsgrenzen (blaue Begrenzungssignatur aufgrund der damals vorhandenen Hochwassergefahr und der das Projektgebiet querenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung). Zwischenzeitlich wurde ein neuer Flussgefahrenzonenplan kommissioniert, in welchem das Projektgebiet sich außerhalb des Gefährdungsbereiches der nördlich vorbeifließenden Drau befindet.

Innerhalb des Schutzbereiches elektrischer Leitungsanlagen ist die Nutzung als Schrebergarten und in diesem Zusammenhang die Errichtung von Baulichkeiten, die nicht für einen ständigen Aufenthalt von Menschen geeignet sind, erlaubt. Es ist jedoch die Zustimmung der Leitungsträgerin erforderlich.



Ausschnitt Gefahrenzonenplan Drau, Quelle: Kagis



Ausschnitt Flächenwidmungsplan Marktgemeinde Sachsenburg,
Quelle: Raumplanungsbüro Kaufmann

Im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Sachsenburg ist das Projektgebiet beinahe zur Gänze als Grünland Erholungsfläche gewidmet. Lediglich im östlichen Bereich besteht eine Verkehrsflächenwidmung (Weg nach Luftbild), welche jedoch zwischenzeitlich aufgrund erfolgter Teilungen im südlichen Anschluss obsolet geworden ist. Im gegenständliche Umwidmungsverfahren sollen die Flächen entsprechend der künftigen Nutzungen größtenteils in Grünland Schrebergarten umgewidmet werden. Die Verkehrsflächen am Südrand des Projektrandes werden als solche widmungsmäßig erfasst.

3. Technische Infrastruktur

Auf Grund der Randlage im Hauptort Sachsenburg ist das Planungsgebiet voll aufgeschlossen:

- Strom: Kärnten Netz AG
- Trinkwasser: öffentliche Wasserversorgung
- Abwasser: Gemeindekanalisation

Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung sind für das Vorhaben im Projektgebiet ausreichende Kapazitäten der Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden.

4. Kommunalwirtschaftliche Aspekte und öffentliches Interesse

Das Projektgebiet soll als Schrebergartenanlage entwickelt werden. Damit soll ein ergänzendes Freizeitangebot für Sachsenburger BürgerInnen, welche in Geschosswohnanlagen leben, geschaffen werden.

Da sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen bereits am Grundstück liegen, können bei vergleichsweise geringen zusätzlichen Investitionen maßgebliche Ver- und Entsorgungsbeiträge eingehoben werden.

5. Nutzungsvorgaben

Im Projektgebiet sollen kleine Einzelparzellen mit der Nutzung als Schrebergarten entstehen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass weder Zweitwohnsitznutzungen noch kurzweilige Urlaubsaufenthalte stattfinden. Vorzugsweise sollen die einzelnen Gartenparzellen von heimischen Familien gepachtet oder angekauft und als Schrebergarten verwendet werden.

6. Umweltprüfung

Gemäß dem K-UPG 2004 wird seitens der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung - Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz die vorgesehene Umwidmung auf ihre Umwelterheblichkeit geprüft.

Naturschutz

Im Projektgebiet liegen keine naturschutzrelevanten Einschränkungen vor. Im unmittelbaren Nahbereich ist entlang der Drau und ihren angrenzenden Feuchtgebietsflächen das Europaschutzgebiet „Obere Drau“ ausgewiesen. Zwischen Europaschutzgebiet und dem Projektgebiet verläuft ein Promenadenweg (im Flächenwidmungsplan als Weg nach Luftbild gekennzeichnet). Dieser wird vom gegenständlichen Umwidmungsverfahren nicht berührt.

Lärmberechnung und Lärmkontingentierung

Das Projektgebiet befindet sich in mittelbarer Umgebung zur Bahntrasse der Drautalbahn (ca. 80 m Luftlinienentfernung). Entsprechende Lärmkarten liegen nicht vor. Durch die Nutzungsvorgaben des Teilbebauungsplanes ist jedoch ein ständiger Aufenthalt von Personen im Projektgebiet nicht möglich.

Widmungskonformität

Die Örtlichkeit berücksichtigend wird das Projektgebiet mit einer spezifischen Grünlandwidmung belegt.

Luftgüte

Hinsichtlich einer Verschlechterung der Luftgüte sind ob der geplanten Nutzungen keine Veränderungen zu erwarten.

Erholungsflächen

Durch das Schrebergartenprojekt werden bestehenden Erholungsflächen nicht beeinträchtigt. Auch der nördlich vorbeiführende Promenadenweg bleibt vollständig erhalten.

Orts- und Landschaftsbild

Durch die Nutzung als Schrebergarten ist unter Beachtung der Bestimmungen des Teilbebauungsplanes mit einer Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass durch die zulässigen Nutzungen innerhalb des Projektgebietes keine Beeinträchtigungen anderer Baugebiete oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen hervorgerufen werden.

7. Gestaltungsvorschläge

Vorgeschlagen wird die Errichtung von Gartenhäusern in Blockbohlenbauweise. Jedenfalls sind die einzelnen Objekte in Holz herzustellen. Sie sollen ein harmonisches Gesamtbild ergeben. In diesem Zusammenhang ist eine einheitliche

Errichtung der Hütten und der Einzäunungen vor Verkauf oder Verpachtung zu empfehlen.

Beispiele Blockbohlenhaus:



Quelle: <https://www.hansagarten24.de/holz-gartenhaus-mit-terrasse-eva-d-12m²-44mm-3x7/>

Der Bürgermeister bemerkt, dass die Umlegung der Straße (Schotterung) und die Herstellung der Parkplätze ausschließlich auf Kosten des Widmungswerbers erfolgen muss.

Herr GR. Herbert Haas ersucht um Berücksichtigung einer Verbreiterung der „Notzufahrt“ beginnend ab dem Trafo bis zur Drau auf vier Meter. Dabei soll ebenfalls der Kurvenradius vergrößert und am nördlichen Ende des Weges ein Trichter „rechts“ vorgesehen werden.

Der Bürgermeister sichert die Umsetzung des gegenständlichen Vorschlages zu.

Die Mitglieder des Gemeinderates stimmen einer Umwidmung der angeführten Grundstücke einstimmig zu und beschließen ebenfalls einstimmig die Erlassung der nachstehenden

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Sachsenburg vom 29.03.2019, Zahl: 176/2019, mit der eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die Grundstücke 371/2 tlw., 371/4 tlw., 371/5 tlw., 371/6 tlw., 373 tlw., 816 tlw., alle KG Sachsenburg, erlassen wird:

„Aufgrund der Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 LGBl Nr. 23/1995, idf: LGBl. Nr. 24/2016, II. Abschnitt, §§ 24 bis 27 bzw. III. Abschnitt, §§ 31a und 31b wird verordnet:

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den als Planungsgebiet dargestellten Bereich der Grundstücke 371/2 tlw., 371/4 tlw., 371/5 tlw., 371/6 tlw., 373 tlw., 816 tlw., alle KG Sachsenburg.
- (2) Integrierende Bestandteile dieser Verordnung bilden der Lageplan zu den Widmungsänderungen (Plan 01) sowie die zeichnerische Darstellung des Teilbebauungsplanes „Schrebergartenanlage Aichholz“ (Plan 02) über die festgelegten Bebauungsbedingungen.

II. Abschnitt

Flächenwidmung

§ 2

Änderung des Flächenwidmungsplanes

- a) Umwidmung von Bauland Wohngebiet in allgemeine Verkehrsfläche, GP 371/5 tlw. (8 m²), GP 816 tlw. (761 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 769 m²
- b) Umwidmung von Grünland Erholungsfläche in allgemeine Verkehrsfläche, GP 371/5 tlw. (215 m²), GP 371/6 tlw. (187 m²), GP 373 tlw. (1 m²), GP 816 tlw. (906 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 1.309 m²
- c) Umwidmung von Weg nach Luftbild in allgemeine Verkehrsfläche, GP 816 tlw. KG Sachsenburg, 42 m²
- d) Umwidmung von Grünland Erholungsfläche in Grünland Schrebergarten, GP 371/2 tlw. (631 m²), GP 371/4 tlw. (705 m²), GP 371/5 tlw. (691 m²), GP 371/6 tlw. (737 m²), GP 373 tlw. (746 m²), GP 816 tlw. (23 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 3.533 m²
- e) Umwidmung von Weg nach Luftbild in Grünland Schrebergarten, GP 371/2 tlw. (84 m²), GP 371/4 tlw. (10 m²), GP 373 tlw. (28 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 122 m²

III. Abschnitt

Bebauungsbedingungen

§ 3

Mindestgröße des Baugrundstückes

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes wird mit 200 m² festgelegt.
- (2) Der Abgrenzungsvorschlag für Einzelgrundstücke und der internen Erschließung in der zeichnerischen Darstellung des Teilbebauungsplanes dient der strukturellen Ordnung und der ordnungsgemäßen Erschließung der einzelnen Bauplätze.

§ 4

Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes

- (1) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes wird durch eine maximal zulässige Baufläche je Grundstück festgelegt.
- (2) Die max. zulässige Baufläche je Grundstück beträgt 20,00 m².
- (3) Ausgenommen von dieser Bestimmung ist das zentrale Versorgungsgebäude.
- (4) Zur Bemessung der zulässigen Baufläche ist die Fläche des jeweiligen Objektes, gemessen an seinen Außenwänden, heranzuziehen.
- (5) An die Außenwände anschließende Terrassenflächen sind bei der Bemessung der zulässigen Baufläche bis zu einer Größe von maximal 8,00 m² nicht mit einzurechnen.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Im Planungsgebiet wird die offene Bebauungsweise festgelegt.

§ 6

Geschossanzahl

- (1) Die Höhe der Baulichkeiten wird durch die Geschossanzahl bestimmt.
- (2) Im gesamten Planungsgebiet ist ausnahmslos die Errichtung von Baulichkeiten mit nur einem Geschoss (Erdgeschoss) zugelassen.
- (3) Die Errichtung von Kellergeschossen ist nicht erlaubt.

§ 7

Ausmaß der Verkehrsfläche

- (1) Das Planungsgebiet wird über südlich an das Projektgebiet vorbeiführende Erschließungswege direkt an das gemeindliche Straßennetz angebunden.

- (2) Die Mindestbreite der Straßen mit Verbindungsfunktion wird mit 6,00 m festgelegt.
- (3) An der Nordseite des Projektgebietes tangiert ein Weg das Projektgebiet (im Flächenwidmungsplan Weg nach Luftbild). Dieser dient auch als Notzufahrt für die entstehende Schrebergartenbebauung und erhält zu Lasten der südlich angrenzenden Parzellen eine Mindestbreite von 4,00 m.
- (4) Für den ruhenden Verkehr der künftigen Nutzungen ist im zentralen südlichen Bereich des Planungsgebietes ein öffentlicher Parkplatz für insgesamt 14 Stellplätze anzulegen.
- (5) Durch die Anlage eines internen Weges ist die Erreichbarkeit jedes einzelnen Bauplatzes mit Einsatzfahrzeugen sicherzustellen.
- (6) Im Falle einer Überdachung der Zufahrt im Bereich des zentralen Versorgungsgebäudes ist eine Durchfahrtshöhe für Einsatzfahrzeuge von 4,50 m zu berücksichtigen.

§ 8 Baulinien

- (1) Nordseitig werden Baulinien mit Anbauverpflichtungen festgelegt.

§ 9 Dachform und Dachneigung

- (1) Im gesamten Projektgebiet wird als zulässige Dachform das Satteldach mit einer Dachneigung von 12-16° festgelegt.
- (2) Zur Eindeckung der Dachflächen ist kleinteiliges Deckungsmaterial in Grautönen zu verwenden. Zusätzlich ist als Deckungsmaterial auch Holz erlaubt (Lärchenbretter bzw. Lärchenschindel).
- (3) Dachaufbauten, wie Solar- oder Photovoltaikanlagen, müssen vollständig in die Ebene der Dachhaut integriert werden bzw. auf der Dachfläche aufliegen.

§ 10 Gestaltungsvorgaben

- (1) Alle entstehenden Gebäude sind ausnahmslos in Holzbauweise herzustellen.
- (2) Sämtliche Schrebergartenhäuser sind in gleicher Form und Farbe herzustellen.
- (3) Das zentrale Versorgungsgebäude ist in Form und Farbe an die Schrebergartenhäuser anzupassen.

- (4) Als Fundamentierung der Schrebergartenhäuser sind die Fundamentplatte, Punktfundamente oder Streifenfundamente erlaubt. Die Eingangshöhe (fertige Fußbodenhöhe) darf maximal 20 cm über dem natürlichen Gelände liegen.

§ 11 Bepflanzungsgebot

- (1) Das gesamte Projektgebiet ist reichlich mit heimischen Laub- und Obstgehölzen sowie mit heimischen Nutzsträuchern und Blütensträuchern zu bepflanzen. Ebenso ist der Parkplatz maßgeblich zu bepflanzen.
- (2) Das lineare Pflanzen von Koniferen (z.B. Thujen) zur Abgrenzung einzelner Schrebergärten ist nicht erlaubt.

§ 12 Einfriedungen

- (1) Die Errichtung von Streifenfundamenten zur Einfriedung der Einzelbauplätze ist nicht erlaubt. Gegebenenfalls können Punktfundamente für Zaunsäulen gesetzt werden.
- (2) Zäune dürfen ausschließlich in Form eines Holz-Staketenzaunes und in einer max. Gesamthöhe (Zaunsäule) - ausgehend vom jeweiligen Niveau des natürlichen Geländes - von 1,20 m errichtet werden.

§ 13 Art der Nutzung von Gebäuden

- (1) Das gesamte Planungsgebiet ist als Schrebergartenanlage zu nutzen. Erlaubt ist der Ankauf oder das Pachten einzelner Parzellen, wobei der Vertrag zur Verpachtung über den Zeitraum von mindestens 5 Jahren abzuschließen ist.
- (2) Es ist nur die Errichtung von Gebäuden, die nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen geeignet sind, erlaubt.
- (3) In jedem Fall auszuschließen ist eine Wohn- und/oder Zweitwohnsitznutzung sowie die Vermietung einzelner Objekte.
- (4) Im zentralen Versorgungsgebäude sind im entsprechenden Ausmaß Toilettenanlagen, Duschanlagen, ein Waschplatz für Geschirr und eine Abstellfläche für Müll unterzubringen.
- (5) Die einzelnen Schrebergärten erhalten keine eigene Abwasserentsorgungseinrichtung.
- (6) Mit dem Zeichen →V wird in der Legende der zeichnerischen Darstellung darauf hingewiesen.

IV. Abschnitt

§ 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.

14) Umwidmungen 2 – 3/2019

Der Bürgermeister berichtet, dass heuer noch zwei weitere Widmungsbegehren vorliegen und diese nach den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes am 12.02.2019 während der Dauer von 4 Wochen kundgemacht wurden. Einwendungen wurden während der Auflagefrist keine vorgebracht.

Die gegenständlichen Widmungsansuchen werden nachstehend näher beschrieben und mit den einzelnen Stellungnahmen bzw. Auflagen der in Frage kommenden Institutionen erläutert:

- 2a/2019:** Umwidmung von Grünland Schutzhütte in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, 1427/1 tlw., KG Obergottesfeld, insgesamt 279 m²
- 2b/2019:** Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Schutzhütte, GP 1427/4 tlw. (426 m²), GP 1463/1 tlw. (311 m²), KG Obergottesfeld, insgesamt 737 m²
- 3a/2019:** Umwidmung von Grünland Schutzstreifen als Immissionsschutz in Grünland Nebengebäude, GP 476/9 tlw. (614 m²), GP 476/10 tlw. (196 m²), GP 476/11 tlw. (95 m²), GP 476/12 tlw. (85 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 990 m²
- 3b/2019:** Umwidmung von Bauland Dorfgebiet Aufschließungsgebiet in Grünland Nebengebäude, GP 459/1 tlw. (247 m²), GP 476/9 tlw. (257 m²), GP 476/2 tlw. (69 m²), GP 476/7 tlw. (22 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 595 m²
- 3c/2019:** Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Nebengebäude, GP 459/1 tlw. (3.853 m²), GP 455 tlw. (11 m²), GP 456 tlw. (113 m²), GP 457 tlw. (246 m²), GP 458 tlw. (441 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 4.664 m²
- 3d/2019:** Umwidmung von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 459/7 tlw. (442 m²), GP 476/2 tlw. (211 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 653 m²
- 3e/2019:** Umwidmung von Bauland Dorfgebiet in Allgemeine Verkehrsfläche, GP 459/7 tlw. (923 m²), GP 476/2 tlw. (661 m²), KG Sachsenburg, insgesamt 1.584 m²

Das Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 3 – Unterabteilung Fachliche Raumordnung) hat zu diesen Umwidmungsfällen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens (raumplanerische Empfehlung) folgende Stellungnahme vorgelegt:

2a + b/2019 – Widmungsberichtigung Schutzhütte

Das ggst. Begehren ist im unmittelbaren Zusammenhang mit Punkt 2b/2019 (Umwidmung von Grünland in Grünland-Schutzhütte) zu sehen.

Die sogenannte "Salzkoflhütte" ist eine Schutzhütte auf der Pusarnitzer Alpe an der Südflanke des Salzkofls (Kreuzeckgruppe) und liegt auf 1.987 m Seehöhe. Sie wurde bereits 1907 errichtet und bis dato nicht maßgeblich verändert. Nun ist vorgesehen, diese Schutzhütte für den Betreiber sanft auf den heutigen Stand anzupassen.

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten wurde seitens des planenden Architekten festgestellt, dass der Standort der Schutzhütte im Kataster lagemäßig nicht richtig dargestellt wurde. In Zusammenhang mit einer Vermessung wurde eine 290 m Entfernungswidmung/-Bestand festgestellt, weshalb nunmehr die beabsichtigte Richtigstellung 2a und 2b/2019 durchgeführt werden soll.

Die Fachabteilung kann sich somit der positiven Stellungnahme der Gemeinde wie auch den Erläuterungen des Ortsplaners fachlich anschließen. In Zusammenhang mit 2b/2019 handelt es sich um einen entsprechenden Flächenabtausch/Richtigstellung der Nutzung entsprechend.

3a – e/2019 – Widmungsanpassung Krautgarten, 110 kV Leitung

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 3b/2019 (Umwidmung von Dorfgebiet in Grünland-Nebengebäude), 3c/2019 (Umwidmung von Grünland in Grünland-Nebengebäude) und 3d/2019 (Umwidmung von Grünland in Verkehrsfläche sowie auch 3e/2019 (Umwidmung von Dorfgebiet in Verkehrsfläche) zu sehen.

Die ggst. Flächen liegen westlich des Ortes Sachsenburg im Nahbereich der sogenannten Krautgartensiedlung und befinden sich größtenteils innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110-kV-Leitung der Austrian Power Grid.

Im ÖEK 2013 ist unter der lfd. Nummer 2 folgende Zielsetzung formuliert: "Die Gefahrenbereiche der durch den Siedlungskörper verlaufenden 110-kV-Leitung sind von Bebauung freizuhalten. Im Bedarfsfall ist hinsichtlich der Abstandsfläche eine Stellungnahme der Abteilung 8 - Amt der Kärntner Landesregierung einzuholen. Zur Gewinnung weiterer Baulandpotentiale ist eine unterirdische Verlegung der Leitung möglich."

Festgestellt wird, dass eine Ausweitung des Bauland-Dorfgebietes im ggst. Bereich nicht beabsichtigt ist, d.h. keine weitere Wohnnutzung. Beabsichtigt ist lediglich die Flächen als Nebengebäude, Garten usw. für die unmittelbar angrenzenden Wohnbauungen zu nutzen. Fachlich steht einer "untergeordneten Nutzung" im unmittelbaren Siedlungsverband nichts entgegen. Voraussetzung ist eine Stellungnahme vom Verbund.

D.h. abschließend und zusammenfassend kann sich die Fachabteilung der positiven Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners fachlich anschließen.

Von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nord West) wurde mit Schreiben vom 19.02.2019, Zahl: E/Fw/Sach – 50 (294 – 19) nachstehendes festgestellt:

Ad 2b): Es handelt sich beim geg. Umwidmungspunkt um eine Bestandsberichtigung nach einer kürzlich erfolgten Grundstücksteilung im Bereich der Salzkofelhütte. Neben einem Flächenzukauf im Osten der GP 1427/4 soll es zu einer Widmungserweiterung östlich des dzt. Hüttenstandortes auf GP 1463/1, KG Obergottesfeld im Ausmaß von zusätzlich 311 m² kommen. Der geg. Bereich liegt außerhalb des Raumrelevanten Bereiches des Gefahrenzonenplanes der Marktgemeinde Sachsenburg und bedarf einer lokalen Beurteilung. Aus den übermittelten Unterlagen ist ersichtlich, dass der Standort der Hütte im alpinen Gelände auf ca. SH 1990 m gelegen ist und eine definitive Beurteilung der Standortsicherheit ohne Ortsaugenschein nicht möglich ist. Auf Grund der Schneelage ist dzt. eine örtliche Beurteilung aber nicht möglich. Aus der Geländemorphologie im kagis ist aber abzuleiten, dass zumindest potentielle Steinschlaggefahr gegeben ist und folglich eine diesbezügliche fachliche Stellungnahme der geologischen Stelle des Landes Kärnten einzuholen ist. Ferner ist ha. zu prüfen, ob ev. Lawinengefährdungen aus dem nördlich der Hütte gelegenen Bereich des Salzkofels gegeben sein können.

Zumindest wird aber bei ev. künftigen Baumaßnahmen am Objekt der Salzkofelhütte und bei der geplanten Erweiterung nach Osten hin (Widmungserweiterung) ein eingehendes Fachgutachten der WLV einzuholen sein, worin die Standortsicherheit hinsichtlich der Lawinensituation zu beurteilen ist.

Ad 3c): Teile der GP 458 und 459/1, KG Sachsenburg befinden sich lt. GZP in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Buchbachls. Durch die erfolgte Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist zwar eine Verbesserung der Sicherheitsverhältnisse im Siedlungsbereich eingetreten, eine bedingte Restgefährdung gegenüber Wildbachgefahren ist jedoch weiterhin nicht auszuschließen.

Die WLV ist künftigen Bauverfahren beizuziehen.

Ad 3d und 3e): Geringfügig liegen die nördlichen Teile der GP 459/7 lt. GZP in der Gelben Gefahrenzone des Buchbachls. Ungeschützt abgestellte Fahrzeuge in diesem Bereich können bei Hochwassersituationen Schäden nehmen. Für fließenden Verkehr ist auf Grund der geringen Aufenthaltsdauer im Gefahrenbereich eine wesentlich höhere Sicherheit gegeben.

Gegen die geplanten Umwidmungen der restlichen, unter o.a. vorgeschlagenen Umwidmungspunkten aufgelisteten Parzellen- oder Parzellenteile werden aus ha. Sicht keine weiteren Einwände erhoben.

Die Stellungnahme der BH-Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, erging mit Schreiben vom 19.02.2019, Zahl: SP13-FLÄW-1024/2019 (003/2019) und lautet wie folgt:

Zu Punkt 2b/2019: Nach durchgeführter Überprüfung wird mitgeteilt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes direkt keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt werden. Sollte jedoch forstlicher Bewuchs entfernt werden müssen, so ist bei der Forstbehörde Spittal an der Drau vor der Umsetzung um forstrechtliche Genehmigung nach § 25 (2) – Sonderbestimmungen für die Kampfzone des Waldes und für Windschutzanlage – anzusuchen.

Bei sämtlichen anderen Punkten werden durch die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt.

Mit Schreiben vom 14.02.2019 wurde von der APG – Austrian Power Grid AG nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31.08.2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

Ebenso wird in Leitlinie 2 der baukulturellen Leitlinien des Bundes vom 22.08.2017, einer „sonstigen rechtsetzenden Maßnahme grundsätzlicher Art“ (vgl. Bundeshaushaltsgesetz 2013 § 16 Abs. 2) eine sparsame und qualitätsvolle Entwicklung von Flächen gefordert. Um diese sowohl bei Optimierungen als auch Sanierungen oder Ersatzneubauten von bestehenden Leitungen sicherzustellen, ist die Freihaltung von hochrangigen Infrastruktureinrichtungen im öffentlichen Interesse von Be- bzw. Unterbauung erforderlich.

In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B. Aufschließungsstraßen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere ÖVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R23-1) möglich.

Zusätzlich definiert des Kärntner Elektrizitätsgesetz (K-EG) unter anderem Schutzbereiche zu Leitungsanlagen. Das zur (Um-) Widmung beantragte Grundstück liegt innerhalb dieses Schutzbereiches, eine Bebauung gemäß § 7b (2) und § 14 a K-EG ist innerhalb des Schutzbereiches daher nach dem K-EG im Regelfall nicht möglich.

Die Stellungnahme des Raumplaners, DI. Kaufmann zu den einzelnen Umwidmungspunkten lautet wie folgt:

2a + b/2019 – Widmungsberichtigung Schutzhütte

Ausgangslage

Die Salzkofelhütte ist eine Schutzhütte auf der sg. Pusarnitzer Alpe an der Südflanke des Salzkofels (Kreuzeckgruppe) und liegt auf 1.987 m. Sie wurde bereits 1907 errichtet und bis dato nicht maßgeblich verändert. Nun ist vorgesehen, diese Schutzhütte für den Betreiber sanft auf den heutigen Stand anzupassen.



Salzkofelhütte – Bestand (Quelle: okai – oberkärntner architekturinitiative)

Im Rahmen der Projektierungsarbeiten seitens der planenden Architekten, okai – oberkärntner architekturinitiative, wurde nun festgestellt, dass der Standort der Schutzhütte im Kataster lagemäßig nicht korrekt dargestellt ist. Das Vermessungsbüro Assam und Görzer hat in diesem Zusammenhang in Erfahrung gebracht, dass sich die Schutzhütte ca. 290 m weiter südöstlich von der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung (Grünland Schutzhütte) befindet. Die Berichtigung des Katasters in diesem Bereich ist zwischenzeitlich bereits erfolgt. Eine weitere Grundteilung wurde zwar bescheinigt (Grundstücksteilung gemäss Bescheid BEV vom 10.09.2018, Nr. 858/2018/73/Plan vom 03.09.2018, GZ 4628, DI Assam), jedoch noch nicht im Kataster erfasst (siehe rot strichpunktierte Linie im Umwidmungslageplan).

Befund

Flächenwidmung

Die Festlegung der Widmung Grünland Schutzhütte erfolgte im Rahmen der Revision des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Sachsenburg im Jahre 1997 lagemäßig laut Kataster. Weiters ist festzustellen, dass sich das Ausmaß dieser spezifischen Grünlandwidmung im Wesentlichen auf den Bestand (überbaute Fläche) beschränkt und ca. 300 m² umfasst.

Projekt zur Erweiterung der Schutzhütte

Der von der Architektengruppe okai – oberkärntner architekturinitiative vorgelegte Projektentwurf sieht eine Verlängerung des bestehenden Baukörpers um ca. 6,30 m in östliche Richtung vor.

Traufenkanten und Dachneigung werden übernommen, südseitig ist eine Dachgaube in einer Länge von ca. 3,20 m vorgesehen.

Die Textur des Neubauteils in der 3D-Darstellung lässt eine senkrechte Holzschalung erkennen und dessen Sockelzone weist ebenfalls eine senkrechte Struktur (vermutlich Schalbeton) auf.

Bei der Anordnung der Fenster wird im Neubauteil auf Fensterachsen verzichtet. Auffallend ist ebenso der modern gestaltete Eingangsbereich auf der Südseite, welchem eine kleine Terrasse vorgelagert wird.

Insgesamt aber ergibt der Altbau zusammen mit dem Neubau ein harmonisches Bild, ohne dass man sich formal historisierend unterordnet.

Visualisierungen



Visualisierung Zubau Südseite (Quelle: okai – oberkärntner architekturinitiative)



Visualisierung Zubau Südostseite (Quelle: okai – oberkärntner architekturinitiative)

Stellungnahme

- 1) Grundsätzlich handelt es sich bei gegenständlicher Widmungsmaßnahme um die Richtigstellung der Darstellung im Flächenwidmungsplan.
- 2) Im Rahmen dieses Widmungsvorhabens sollte jedoch ein größerer Teil der neu gebildeten Parzelle die spezifische Widmung „Grünland Schutzhütte“ erhalten, sodass in unmittelbarer Umgebung zur Schutzhütte weitere nutzungsrelevante Baumaßnahmen möglich wären.
- 3) Wir empfehlen der Marktgemeinde Sachsenburg die Umwidmung auf Teilen der GP 1427/4 und GP 1463/1, KG Obergottesfeld, von Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland Schutzhütte im Ausmaß von ca. 700 m² gemäß beiliegendem Lageplan zu unterstützen. Gleichzeitig soll eine Rückwidmung von Grünland Schutzhütte in Grünland für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche auf Teilen der GP 1427/1, KG Obergottesfeld, im Ausmaß von ca. 300 m² gemäß beiliegendem Lageplan erfolgen.

3a – e/2019 – Widmungsanpassung Krautgarten, 110 kV Leitung

Die zur Umwidmung begehrten Flächen liegen westlich des Ortes Sachsenburg im Nahbereich der so genannten "Krautgartensiedlung" und befinden sich Großteils innerhalb des Gefährdungsbereiches der 110 kV-Leitung der Austrian Power Grid (APG). Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2013 der Marktgemeinde Sachsenburg sind gegenständliche Flächen mit einem Immissionsschutzstreifen belegt und dem Sonderzeichen Nr. 2 versehen: "Die Gefahrenbereiche der, durch den Siedlungskörper verlaufenden 110 kV-Leitung, sind von Bebauung freizuhalten. Im Bedarfsfall ist hinsichtlich der Abstandsfläche eine Stellungnahme der Abt. 8, AKL, einzuholen. Zur Gewinnung weiterer Baulandpotenziale ist eine unterirdische Verlegung der Leitungen möglich". Gemäß Kärntner Elektrizitätsgesetz - K-EG (LGBl.Nr. 47/1969 zuletzt geändert durch LGBl.Nr.1/2013) beträgt der Schutzbereich einer Leitungsanlage bis einschließlich 110 kV insgesamt 20,00 m links und rechts der Achse. Innerhalb dieses Schutzbereiches ist die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, nicht zulässig. Demnach wird für sämtliche Flächen innerhalb dieses Gefährdungsbereiches die spezifische Grünlandwidmung "Nebengebäude" angestrebt. Des Weiteren sollen im Zuge des gegenständlichen Widmungsverfahrens die umliegenden Verkehrsflächen widmungsgemäß erfasst werden. Weitere Widmungsberichtigungen bzw. Korrekturen im gegenständlichen Bereich erfolgen im Zuge der geplanten Revision des Flächenwidmungsplanes. Im Rahmen des Kundmachungsverfahrens sind Stellungnahmen seitens des AKL, Abt. 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz sowie der APG (Austrian Power Grid) einzuholen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann den beantragten Widmungsabsichten laut beiliegendem Lageplan und bei Vorlage der oben angeführten positiven Stellungnahmen zugestimmt werden.

Aufgrund der vorliegenden Fachgutachten zu den gegenständlichen Widmungsfällen und der positiven Stellungnahme des Ortsplaners und des Amtes der Kärntner Landesregierung (Unterabteilung Fachliche Raumordnung), **stellt der Bürgermeister den Antrag, die Mitglieder des Gemeinderates mögen** der Umwidmung der in der Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 12.02.2019, Zahl: 031-2/2019-2 angeführten Umwidmungsfälle (2a + 2b/2019 sowie 3a – 3e/2019) die Zustimmung erteilen.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Annahme des vom Bürgermeister gestellten Antrages.

15) Überarbeitung „Flächenwidmungsplan“; Vergabe Planungsleistungen

Der Bürgermeister erklärt, dass primär Zweck der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes die Berichtigung ist, wo sich welches Bauland tatsächlich befindet (Richtigstellung der Urkunde), nachdem sich nunmehr über 20 Jahre sehr viele Verschiebungen beim bzw. im Kataster ergeben haben. Ein weiterer großer Vorteil ergibt sich, dass künftig alle Gemeindebürger im Internet (KAGIS) einen Zugang zum rechtskräftigen Flächenwidmungsplan haben (so wie bereits in den meisten Kärntner Gemeinden das der Fall ist). Weiters werden alle Ersichtlichmachungen (Hochspannungsleitungen mit neuen Bestimmungen zu den Freihaltbereichen, die aktuellen Flussfahrenzonen, die neuen Landesstraßenführungen etc.) dargestellt. Schließlich werden bei der anstehenden Überarbeitung maßgebliche Widmungsanpassungen an tatsächliche Nutzungen (vor allem im Industrie- und Gewerbegebiet Hasslacher) vorgenommen. Laut Einschätzung des Ortsplaners stehen ca. 300 Widmungsänderungen bzw. -berichtigungen an. Ergänzend ist anzumerken, dass die Gemeinden den gesetzlichen Auftrag haben, den Flächenwidmungsplan innerhalb eines Jahres nach Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gegebenenfalls abzuändern, wenn diese Abänderungen gewünscht und raumordnungsfachlich sinnvoll erscheinen (siehe K-GplG 1995 idgF, § 18).

Aus diesem Anlass wurde von unserem Raumplaner, DI. Kaufmann, Klagenfurt ein Angebot zur Überarbeitung des örtlichen Entwicklungskonzeptes vorgelegt, welches wie folgt lautet:

Marktgemeinde Sachsenburg			
Honorardarstellung			
Überarbeitung Flächenwidmungsplan			
Bemessungsgrundlagen:			
Gemeindefläche:	4.257	ha	Einwohner (1.1.2018) 1.289
Hauptfläche:	391	ha	Zweitwohnsitze (Personen)
Baulandfläche:	100,59	ha	Einpendler (RZ 2016): 416
			Gästebetten (SHJ 2017): 111
Honorargrundlage:			Stundentarife (Stand: 2019)
Honorarordnung für Architekten und Raumplaner			€ 85,17
1. Basishonorar (ca. 50 % vom Gesamthonorar laut Gebührenordnung, HOA), € 64.880,21 € 38.928,12			

2.	Honorar Öffentlichkeitsarbeit 6 Arbeitsbesuche vor Ort und Besprechungen mit Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung, 1-2 Informationstage für die Bürgerinnen und Bürger, jede weitere Anwesenheit wird pauschal mit € 638,80 zzgl. 20 % MwSt. abgerechnet	€	3.832,80
3.	Neudigitalisierung Flächenwidmungsplan	€	6.813,60
4.	Herstellung Legendenblatt, Verordnungs- und Nachführungsblatt, Blatt mit Objekten im Grünland, Übersichtsplan	€	1.703,40
5.	Vervielfältigung, Laminierung 3 x 9 Blätter 50 x 50 cm, Maßstab 1:5000, 3 x 8 Blätter 50 x 50 cm, Maßstab 1:2500, 4 Legendenblätter (Legendenblatt, Verordnungs- und Nachführungsblatt, Blatt mit Objekten im Grünland, Übersichtsplan) 3-fach (3 x 21 Blätter) 63 Blätter à € 42,60	€	2.683,80
6.	Anpassung Umweltbericht, ca. 16 Mittelstunden	€	1.362,72
7.	Zwischensumme 1	€	55.324,44
8.	Nebenkosten (von 1 bis 6), 10 %	€	5.532,44
9.	Ankauf von 3 handgefertigten Ringmappen á € 62,00	€	186,00
10.	Zwischensumme netto	€	61.042,88
11.	Nachlass 22 % (!) gerundet wegen steter Beauftragung und gemäß Verhandlungsgespräch mit Herrn Bürgermeister Wilfried Pichler und Herrn Amtsleiter Hannes Hartlieb am 21.01.2019.	€	-13.542,88
12.	Honorar Überarbeitung Flächenwidmungsplan netto	€	47.500,00
13.	20 % MwSt.	€	9.500,00
14.	Honorar Überarbeitung Flächenwidmungsplan brutto	€	57.000,00

Aktuelle digitale Katastermappenblätter und Luftbilder sowie alle sonstigen digitalen Katastergrundlagen sind vom Auftraggeber beizustellen. Die Arbeiten erfolgen nach dem zum Zeitpunkt des Angebotes bekannten Leistungsprofil zur Herstellung von Flächenwidmungsplänen seitens der Abt. 3/AKL.

Der Angebotspreis ist ein Festpreis auf die Dauer von 2 Jahren ab Anbotslegung. Das Angebot erfolgt auf der Grundlage der aufsichtsbehördlichen Vorgaben und geltenden Gesetze. Während der Bearbeitungszeit erfolgt die Behandlung von Widmungsgesuchen ohne weitere Verrechnung!

Vom Amt der Kärntner Landesregierung (Fachliche Raumordnung) wurde für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes eine Pauschalförderung in Höhe von € 5.000,00 zugesichert, welche jedoch erst bei Fertigstellung des Flächenwidmungsplanes zur Auszahlung kommt. Weiters wurde zwischen dem Bürgermeister und Herrn DI. Kaufmann vereinbart, dass die Zahlung in den Jahren 2020, 2021 und 2022 in Höhe von jeweils € 19.000,-- erfolgt.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Vergabe der Überarbeitung des „Flächenwidmungsplanes“ zum Gesamtpreis von € 57.000,00 an das Raumplanungsbüro DI. Kaufmann, Klagenfurt.

16) Freigabe bzw. Aufhebung von Aufschließungsgebieten
a) für das Grundstück 393/3, KG 73414-Obergottesfeld
(Ausmaß: 1.505 m²); Eigentümer: Herta Penker

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Herta Penker, Obergottesfeld 28 mit Schreiben vom 21.12.2018 um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 393/3, KG 73414 – Obergottesfeld, im Ausmaß von 1.505 m² ersucht hat.

Begründet wird der Antrag damit, dass durch die Erschließung des gegenständlichen Grundstücks (Zufahrt 6 Meter ausgeschieden und asphaltiert sowie Kanal- und Wasserverlegearbeiten in Kürze abgeschlossen) die Gründe für die Aufrechterhaltung des Aufschließungsgebietes weggefallen sind. Weiters hat sich Frau Penker mit Verpflichtungserklärung vom 25.02.2019 verpflichtet, bei der ausgewiesenen Verkehrsfläche Grdstk. 394/2, KG 73414 – Obergottesfeld, durch welche die zukünftige Erschließung der angrenzenden Grundstücke erfolgt, auf ihre Kosten den Unterbau durch Auskoffierung und Einbau von 40 cm Frostkoffer für die nicht asphaltierte Teilfläche herzustellen.

Außerdem liegt von der Antragstellerin die Verpflichtungserklärung vor, das angeführte Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab Freigabe widmungsgemäß zu bebauen bzw. für eine widmungsgemäße Bebauung zu sorgen. Es sind demnach alle Voraussetzungen für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes gegeben.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal hat in seiner Stellungnahme vom 02.01.2019 festgestellt, dass mit der vorgesehenen Freigabe eines Aufschließungsgebietes lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 02.01.2019, Zl.: 031-2/1/-2019 keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind.

Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen der Vorzug zu geben ist.

Die vorgesehene Umwidmung wird aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Spittal/Drau zur Kenntnis genommen. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Frau DI. Wolschner vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle hat mit Schreiben vom

04.01.2019, Zahl: 08-BA-2653/1-2019 mitgeteilt, dass bei den mit Kundmachung vom 02.01.2019, Zahl: 031-2/1/2019 vorgelegten Umwidmungsanträgen auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten sind.

(1) Zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes 1/2019

Der gegenständliche Antrag auf Aufhebung des Aufschließungsgebietes wurde zur standardisierten Prüfung an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring weitergeleitet. Es sind augenscheinlich keine geologischen Probleme erkennbar.

Dem Antrag kann daher zugestimmt werden.

Mit Schreiben vom 07.01.2019, Zahl: E/Fw/Sach-48(6-19) wurde von der Wildbach- und Lawinerverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest) folgende Stellungnahme vorgelegt:

1/2019: Die Parzelle 393/3, KG Obergottesfeld befindet sich im Raumrelevanten Bereich des genehmigten Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Sachsenburg re.ufr. am Schwemmkegel des Obergottesfelderbaches, jedoch außerhalb von kartierten Zonendarstellungen. Gegen die Freigabe des Aufschließungsgebietes für das gen. Grundstück besteht aus wildbachfachlicher Sicht daher kein Einwand.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 (Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau wurde mit Email vom 08.01.2019, Zahl: 09-FLWI-1/2-2019 (002/2019) mitgeteilt, dass bei dem angeführten Umwidmungspunkt 1/2019 – Parz. Nr. 393/3, KG 73414 – Obergottesfeld keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen sind. Daher besteht kein Einwand gegen die Erteilung zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes.

Die Stellungnahme der BH-Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, erging mit Schreiben vom 09.01.2019, Zahl: SP13-FLÄW-1008/2019 (003/2019) und lautet wie folgt:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 02.01.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Das Gemeindeplanungsgesetz sieht hinsichtlich der Aufhebung von Aufschließungsgebieten folgende Bestimmung vor (§ 4 Abs 3):

Der Gemeinderat hat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind. Weisen als Aufschließungsgebiete festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer

solcher Grundflächen, mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger, in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, für eine widmungs-gemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungs-gebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Die entsprechende Kundmachung (1/2019) zur Freigabe von Aufschließungsgebieten nach dem Gemeindeplanungsgesetz ist bereits ergangen und es wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen dagegen erhoben.

Da alle Voraussetzungen für eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück 393/3, KG 73414 – Obergottesfeld, im Ausmaß von 1.505 m² vorliegen, beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig für das gegenständliche Grundstück die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben sowie die Erlassung der gegenständlichen

VERORDNUNG

Gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück 393/3, KG 73414 - Obergottesfeld, im Ausmaß von 1.505 m² wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes kundzumachen und wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

**b) für das Grundstück 309/8 (Ausmaß: 1.561 m²) sowie das Grundstück 309/10 (Ausmaß: 764 m²) je KG 73417-Sachsenburg
Eigentümer: Manuel Reichhold sowie Tanja Carraro**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Grundeigentümer Boris Oroz/Tanja Carraro sowie Herr Manuel Reichhold jeweils mit Schreiben vom 30.01.2019 um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die durch Teilung neu entstandenen Grundstücke Nr. 309/8, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 1.561 m² und 309/10, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 764 m² ersucht haben.

Begründet werden die Anträge damit, dass durch die Erschließung der gegenständlichen Grundstücke (Zufahrt 6 Meter ausgeschieden und geschottert sowie mit Kanal und Wasser erschlossen) die Gründe für die Aufrechterhaltung des Aufschließungsgebietes weggefallen sind.

Das Gemeindeplanungsgesetz sieht hinsichtlich der Aufhebung von Aufschließungsgebieten folgende Bestimmung vor (§ 4 Abs 3):

Der Gemeinderat hat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§ 2) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind. Weisen als Aufschließungsgebiete festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen, mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger, in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Die entsprechende Kundmachung (2/2019) zur Freigabe von Aufschließungsgebieten nach dem Gemeindeplanungsgesetz ist bereits ergangen und es wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen dagegen erhoben. Weiters haben sich die Widmungswerber Boris Oroz/Tanja Carraro sowie Herr Manuel Reichhold mit Verpflichtungserklärung vom 30.01.2019 verpflichtet, die angeführten Grundstücke innerhalb von 5 Jahren ab Freigabe widmungsgemäß zu bebauen, bzw. für eine widmungsgemäße Bebauung zu sorgen.

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Wasserwirtschaft Spittal hat in seiner Stellungnahme vom 19.02.2019 festgestellt, dass die Freigabe von Aufschließungsgebieten lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 30.01.2019, Zl.: 031-2/2/-2019 keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind.

Es wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen der Vorzug zu geben ist. Bezüglich eventueller wildbachtechnischer Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLV eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Mit Schreiben vom 31.01.2019, Zahl: E/Fw/Sach-49(202-19) wurde von der Wildbach- und Lawinenverbauung (Gebietsbauleitung Kärnten Nordwest) folgende Stellungnahme vorgelegt:

2/2019: Die Parzelle 309/10, KG Sachsenburg befindet sich im Raumrelevanten Bereich des genehmigten Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Sachsenburg jedoch außerhalb von kartierten Zonendarstellungen. Gegen die Freigabe des Aufschließ-

ungsgebietes für das gen. Grundstück besteht aus wildbachfachlicher Sicht daher kein Einwand.

Vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 (Straßen und Brücken) – Straßenbauamt Spittal/Drau wurde mit Email vom 04.02.2019, Zahl: 09-FLWI-1/34-2019 (002/2019) mitgeteilt, dass bei dem angeführten Umwidmungspunkt 2/2019 – Parz. Nr. 309/8 und 309/10 je KG 73417 – Sachsenburg keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen sind. Daher besteht kein Einwand gegen die Freigabe des Aufschließungsgebietes.

Die Stellungnahme der BH-Spittal/Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft, erging mit Schreiben vom 06.02.2019, Zahl: SP13-FLÄW-1019/2019 (003/2019) und lautet wie folgt:

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Sachsenburg vom 30.01.2019 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt, dass gegen die Abänderung kein Einwand besteht, da weder forstrechtliche noch forstwirtschaftliche Interessen berührt werden.

Da alle Voraussetzungen für eine Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die durch Teilung neu entstandenen Grundstücke Nr. 309/8, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 1.561 m² und 309/10, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 764 m² vorliegen, beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig für die gegenständlichen Grundstücke die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben sowie die Erlassung der gegenständlichen

VERORDNUNG

Gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück 309/8, KG 73417 - Sachsenburg im Ausmaß von ca. 1.561 m² und das Grundstück 309/10, KG 73417 - Sachsenburg im Ausmaß von ca. 764 m² wird die Festlegung als Aufschließungsgebiet aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung ist im amtlichen Verkündungsblatt des Landes kundzumachen und wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

17) Vergabe Kanalbauarbeiten (Maria-Theresien-Straße); Hausanschlüsse Zenz, Carraro und Reichhold

Der Bürgermeister informiert, dass die Kanalverlegearbeiten für die Hausanschlüsse „Zenz“, „Carraro“ und „Reichhold“ in der „Maria-Theresien-Straße“ vom Geschäftsführer des Wasserverbandes Lurnfeld-Reißeck, Herrn Ing. Pirkebner ausgeschrieben wurden und nach Preisverhandlungen nachstehendes Ergebnis erzielt werden konnte.

<i>Fa. Strabag AG</i>	<i>Fa. Erdbau Fürstauer GmbH</i>	<i>Fa. Golger GmbH</i>	<i>Fa. Swietelsky BaugesmbH</i>
€ 36.688,77	€ 38.611,00	€ 49.422,00	€ 49.035,38

Nachverhandlung mit der Firma Erdbau Fürstauer GmbH (Tel. mit Hr. Helmut Fürstauer am 14.02.2019):

8% Nachlass

d.h. Nettosumme = EUR 35.522,12

Zahlungsziel: 3% Skonto bei 14 Tagen

Nachverhandlung mit der Firma Strabag AG (Tel. mit DI Max Rutar am 14.02.2019):

10% Nachlass

d.h. Nettosumme = EUR 33.019,89

Zahlungsziel: 3% Skonto bei 14 Tagen

VERGABEEMPFEHLUNG:

Es wird empfohlen, die ausgeschriebenene Arbeiten für das Bauvorhaben „ABA Sachsenburg – Erweiterung Supersperg Teil 2“ an die Fa. **Strabag AG**, 9800 Spittal/Drau mit einer **Nettovergabesumme** von **EUR 33.019,89** und einem **Zahlungsziel von 3% Skonto bei 14 Tagen** zu vergeben.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig, die Kanalverlegearbeiten für die Hausanschlüsse „Zenz“, „Carraro“ und „Reichhold“ in der „Maria-Theresien-Straße“, an die Fa. Strabag AG, 9800 Spittal/Drau zum Preis von € 33.019,89 (netto) zu vergeben.

18) Gemeindewohnhäuser „Maria-Theresien-Straße 2“ und „Hauptstraße 20“; Vergabe Malersanierungsarbeiten

Der Bürgermeister teilt mit, dass nunmehr die Malersanierungsarbeiten für die Mehrfamilienwohnhäuser „Hauptstraße 20“ und „Maria-Theresien-Straße 2“ vom Baudienst der Verwaltungsgemeinschaft ausgeschrieben wurden. Die ausgeschriebenene Arbeiten umfassen demnach den Anstrich der Außenfassade, der Untersicht und der Balkone sowie das Stiegenhaus.

Alle zur Abgabe einer Preisauskunft eingeladenen Firmen haben ein Angebot vorgelegt und lauten die geprüften Ergebnisse inkl. MWSt. wie folgt:

1. Malerei Alois Fercher, 9821 Obervellach	€	47.786,40
2. Wolfgang Pacher Malermeister, 9853 Gmünd	€	52.736,40
3. Landsiedler GmbH, 9853 Gmünd	€	52.777,32
4. Malerei Ebner GmbH, 9800 Spittal/Drau	€	52.855,92
5. Malerei Ortner GmbH, 9815 Kolbnitz	€	57.657,48
6. Kreativputz Boris Oroz, 9813 Möllbrücke	€	62.722,26

Nach Durchführung eines Bietergespräches mit dem Bestbieter (Firma Malerei Alois Fercher) wurde von Herrn Fercher mitgeteilt, dass

- bei einer Abrechnung mit realem Aufmaß auf das Angebot ein Nachlass von 2 % und ein Skonto von 3 %/14 Tage oder
- bei einer Vergabe der Arbeiten mit einer Pauschalsumme von € 37.500,-- exkl. MWSt. ein Skonto von 3 % - 14 Tage gewährt werden können.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig die Vergabe der Maler-sanierungsarbeiten für die Mehrfamilienwohnhäuser „Hauptstraße 20“ und „Maria-Theresien-Straße 2“ an die Firma Malerei Alois Fercher, 9821 Obervellach zum Pauschalpreis von € 37.500,-- exkl. MWSt. sowie 3 % Skonto.

19) WLW Mühlgrabenbach – Erweiterung; Änderung Finanzierungsplan

Der Bürgermeister informiert, dass mit einstimmigem Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2017, der Finanzierungsplan für Verbauungsmaßnahmen für den Mühlgrabenbach und für das Buchbachl einen Finanzierungsbetrag in Höhe von € 297.300,00 vorsieht bzw. finanziert wurde.

Sektionsleiter DI. Brunner von der Wildbach- und Lawinerverbauung, Sektion Kärnten hat mit Schreiben vom 8.2.2019 folgendes mitgeteilt:

Für das Verbauungsprojekt Mühlgrabenbachl 2009 war ein Umsetzungszeitraum von 2010 bis 2013 vorgesehen.

Nachdem die Marktgemeinde Sachsenburg durch unvorhergesehene Ereignisse ihre Prioritäten ändern musste, konnte der erforderliche Interessentenanteil für das Projekt im geplanten Umsetzungszeitraum nicht bereitgestellt werden.

Durch die seit der Projektgenehmigung (2009) eingetretenen Preissteigerungen ergibt sich ggstl. Kostenerhöhung.

Diese ist unabdingbar notwendig, um die im Projekt vorgesehene Schutzwirkung für die im Unterlauf befindlichen Wohngebiete sowie die vorhandene Infrastruktur, im Besonderen die Bahnlinie, zu erreichen.

Das zu finanzierende Erfordernis beträgt € 160.000,-- und entfällt demnach ein Betrag in Höhe von € 25.600,-- auf die Marktgemeinde Sachsenburg (Gemeindeanteil 16 %).

Der neue Finanzierungsplan stellt sich daher wie folgt dar:

WLV / Buch- und Mühlgrabenbachl - Erweiterung						
A) INVESTITIONSAUFWAND						
	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		VJ	2019	2020	2021	
<small>in Euro Beträgen</small>						
WLV/Buchbachl/Gesamtkosten: €730.000	-					
davon Gemeindeanteil: 19% (138.700,-)	138.700	138.700				
Grundablösen und sonst. Kosten (Buch- und Mühlgraben)	35.000	35.000				
WLV/Mühlgrabenb./Gesamtkosten: €910.000	-					
davon Gemeindeanteil: 16% (145.600,-)	149.200	85.100	64.100			
Gesamtkosten	322.900	258.800	64.100	-	-	-
B) FINANZIERUNGSPLAN						
	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		VJ	2019	2020	2021	
<small>in Euro Beträgen</small>						
Bedarfszuweisungsmittel	296.200	201.300	69.300	25.600		
Zuschuss des ord. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	26.700	26.700				
	-					
Gesamtsummen	322.900	228.000	69.300	25.600	-	-

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen einstimmig vorhin angeführten und vom Bürgermeister erläuterten Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 322.900,- jeweils in Einnahme und Ausgabe.

20) Straßenbeleuchtung „Hauptstraße“; Umrüstung auf LED-Modul

Der Bürgermeister teilt mit, dass vorgesehen sei die Straßenbeleuchtung an der Hauptstraße auf LED-Technik umzurüsten, da es einerseits immer schwieriger wird noch konventionelle Leuchtmittel zu erwerben sowie andererseits mit der LED-Technik erhebliche Stromeinsparungen möglich sind. So betrug zum Beispiel der Stromverbrauch für die gesamte „Straßenbeleuchtung“ im Jahr 2010 62.000 kW bzw. im Jahr 2017 nur mehr 45.000 kW, trotz ständiger Erweiterung der Lichtpunkte.

Von der Lieferfirma der Straßenbeleuchtung (deco & lights – innovative Lichttechnik) wurde nunmehr ein Angebot zur Umrüstung aller 19 Lichtpunkte an der Hauptstraße in Höhe von € 3.397,20 (inkl. MWSt.) vorgelegt. (**Systemleistung 22 W, Standard LEDs 3000K**)

Das Angebot der Firma Elektrotechnik Rainer OG zum Einbau der Umrüstsätze (13,5 Std. Arbeitszeit) beträgt € 712,80.

Die Mitglieder des Gemeinderates sprechen sich einstimmig für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung an der Hauptstraße und in der Folge für den Ankauf der Umrüstsätze bei der Firma „deco & lights – innovative Lichttechnik“ zum Gesamtpreis von € 4.110,- (inkl. MWSt.) aus.

21) Amtsgebäude; Errichtung Photovoltaik-Anlage zur Eigenversorgung

Der Bürgermeister berichtet, dass von der KELAG, 9020 Klagenfurt ein Förderangebot betreffend Installation einer PV-Anlage am Dach des Gemeindeamtes vorgelegt wurde, welches wie folgt lautet:

„Der Jahresstromverbrauch beim Gemeindeamt beträgt ~7.700kWh.

Hier wäre eine PV-Anlage mit 4,32kWp zu empfehlen. Bedingt durch die Amtszeiten im Gemeindeamt, ist der Strombedarf überwiegend Tagsüber zu erwarten. Daraus kann sich eine Ausnutzung der Anlage von bis zu 70% Eigenverbrauch ergeben.

Bei einer erzeugten Strommenge von rd. 4.500 kWh/a würde sich folgender Nutzen ergeben:

70% Eigenverbrauch ~3.150kWh x 0,20 Cent Kosten für die Beschaffung über das öffentliche Stromnetz = 630,- €

30% Überschuss ~1.350kWh x 0,055 Cent – Einspeisung = ~75,- €

Gesamter Ertrag/Jahr = 705,- €

Anschaffungskosten: 6.994,- (lt. Folder Kelag)

- Zusätzliche Fördermöglichkeiten:

KAM Förderung 375/kWp (Fördersatz 2018, die Förderung für 2019 wird erst vergeben)

500,-€ zusätzliche KELAG Förderung bei Verlängerung des Energieliefervertrages bis 30.06.2019

= Effektive Anschaffungskosten 4.874,- € für diese Anlage.

Wenn es möglich ist, den Eigenverbrauch durch einzelne Maßnahme zu erhöhen, so steigt der Ertrag noch an.

Der Zukunftsbonus kann bis zu 10kWp Anlagengröße vergeben werden, jedoch ist eine größere Anlage am Gemeindeamt verbrauchsbedingt nicht zu empfehlen. Es wäre möglich eine 2. Anlage z.B. bei der Volksschule zu errichten. Dies wäre auch aus pädagogischer Sicht sinnvoll.“

Herr GR. BSc MSc Stefan Preimel meldet sich zum gegenständlichen Thema zu Wort und informiert, dass die von der KELAG angeführte Erzeuger- bzw. Verbrauchsmenge im Echtbetrieb keinesfalls erreicht werden kann, da die von der Kelag angegebene Strommenge auf die besten Bedingungen abstellt. Er würde jedenfalls persönlich nach den derzeitigen KELAG-Bedingungen (Überschusseinspeisung) keine PV-Anlage installieren.

Außerdem bemerkt GR. Preimel, dass die Montage der PV-Anlage am Dach des Gemeindeamtes aufgrund des fehlenden Kaltdaches, höhere Kosten verursacht. Sollte es zu einem Schaden an Dachziegeln kommen, wäre ein Wassereintritt nicht zu vermeiden, das Risiko wäre hier zu hoch, dass Zusatzkosten bei der Installation anfallen.

Weiters merkte auch Herr GR. DI. (FH) Lampersberger an, dass er bereits eine ca. 5kW Anlage im Gemeindegebiet von Sachsenburg betreibt (mit gleicher Dachausrichtung wie Gemeindeamt), und maximal auf 30-40% Eigenbedarfsdeckung kommt (keinesfalls auf 70%). Sprich die Amortisationsdauer der Anlage würde sich fast auf das Doppelte verlängern.

Aufgrund der ausführlichen und interessanten Information von Herrn GR. BSc MSc Stefan Preimel sprechen sich die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig gegen eine Errichtung der PV-Anlage am Dach des Amtsgebäudes zu den derzeitigen KELAG-Bedingungen aus.

22) Genehmigung Vermessungsurkunden (Vermessungsbüro DI. Dr. Günther Abwerzger, 9800 Spittal/Drau):

a) Öffentliches Gut/Marktgemeinde Sachsenburg – Ing. Johann Astner, Johann und Herta Pleßnitzer, Reinhold Scheiflinger, DI(FH) Christoph Lampersberger und Katharina Simschitz, GZ: 10905/18

Der Bürgermeister informiert, dass mit gegenständlicher Vermessungsurkunde nunmehr der bestehende Fußweg, in welchem bereits vor Jahren die Wasserleitung verlegt wurde, ausgehend von der Brücke am Lanzewitzer Bach bis kurz nach der Liegenschaft „Obereder“ dem Naturbestand nach vermessen wurde, sodass die bestehende Wasserleitung ausschließlich im öffentlichen Weggrundstück zu liegen kommt.

Im Gegenzug dazu wurden Teilflächen des öffentlichen Weggrundstücks 1476, KG 73414 – Obergottesfeld, welches in der Natur aufgrund des Bewuchses nicht mehr als Weg nutzbar ist, aufgelassen und im Tauschwege den angrenzenden Grundeigentümern zugeschlagen.

Demnach wurden vom öffentlichen Gut (EZ 303), KG 73414 – Obergottesfeld nachstehende Teilflächen an die Grundeigentümer abgetreten bzw. dem öffentlichen Gut (Grundstück 1476) wie folgt zugeschlagen:

ASTNER Johann Ing., Obergottesfeld 63, 9751 Sachsenburg

<u>Zuwachs Öffentl. Gut</u>	<u>Abfall Öffentl. Gut</u>
44 m ² aus Grdstk. 237	101 m ² an Grdstk. 237
69 m ² aus Grdstk. 237	131 m ² an Grdstk. 237
5 m ² aus Grdstk. 238	42 m ² an Grdstk. 254
25 m ² aus Grdstk. 254	154 m ² an Grdstk. 254
51 m ² aus Grdstk. 254	
110 m ² aus Grdstk. 255	
151 m ² aus Grdstk. 258	
455	428 = Diff. 27 m²

PLEßNITZER Johann/Herta, Obergottesfeld 6, 9751 Sachsenburg

Zuwachs Öffentl. GutAbfall Öffentl. Gut78 m² aus Grdstk. 264/149 m² an Grdstk. 264/3
= Diff. 29 m²**SCHEIFLINGER Reinhold, Obergottesfeld 11, 9751 Sachsenburg**Zuwachs Öffentl. GutAbfall Öffentl. Gut50 m² aus Grdstk. 253
122 m² aus Grdstk. 253
97 m² aus Grdstk. 257
127 m² aus Grdstk. 263/1
39623 m² an Grdstk. 253
98 m² an Grdstk. 257/2
119 m² an Grdstk. 263/2
240 = Diff. 156 m²**LAMPERSBERGER Christoph DI (FH), Marktplatz 8, 9751 Sachsenburg**Zuwachs Öffentl. GutAbfall Öffentl. Gut387 m² aus Grdstk. 260358 m² an Grdstk. 260/2
= Diff. 29 m²**SIMSCHITZ Katharina, Obergottesfeld 34, 9751 Sachsenburg**Zuwachs Öffentl. GutAbfall Öffentl. Gut72 m² aus Grdstk. 25642 m² an Grdstk. 256/2
= Diff. 30 m²

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde wurde am 07.03.2019 für die Dauer von zwei Wochen verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung kein Einwand erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die in der Vermessungsurkunde von DI. Dr. Abwerzger, Spittal/Drau vom 31.01.2019, GZ 10905/18 (GF. Nr.: 154/2019/73) ausgewiesenen Trennstücke dem Gemeingebrauch zu widmen bzw. aus dem Gemeingebrauch zu entlassen, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen bzw. aus dem öffentlichen Gut zu entlassen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 als Verbindungsstraße zu erklären bzw. aufzulassen.

b) Öffentliches Gut/Marktgemeinde Sachsenburg –**Anna Elisabeth Grossmann und Heimo Kollmitzer, GZ: 11030/18**

Der Bürgermeister berichtet, dass mit Vermessungsurkunde von DI. Dr. Abwerzger, Spittal/Drau vom 27.02.2019, GZ 11030/18 (GF. Nr.: 232/2019/73) an der Verbindungsstraße „Gartenweg“ durch unentgeltliche Abtretung einer Teilfläche (1) im Ausmaß von 2 m² aus dem Grundstück 324/3, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Heimo Kollmitzer) sowie einer weiteren Teilfläche (2) im Ausmaß von 19 m² aus dem Grundstück 325/1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Anna Elisabeth Grossmann) eine Engstelle beseitigt werden konnte. Die Abtretungsfläche wurde bereits asphaltiert.

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde wurde am 07.03.2019 für die Dauer von zwei Wochen verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung kein Einwand erhoben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, das Trennstück 1 aus dem Grundstück 324/3, KG 73417 – Sachsenburg im Ausmaß von 2 m² (Eigentümer: Heimo Kollmitzer) sowie das Trennstück (2) im Ausmaß von 19 m² aus dem Grundstück 325/1, KG 73417 – Sachsenburg (Eigentümer: Anna Elisabeth Grossmann) dem Gemeingebrauch zu widmen, unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 als Verbindungsstraße zu erklären sowie in der Folge mit der bestehenden Verbindungsstraße (Grundstück 811, KG 73417 – Sachsenburg) zu vereinigen.

c) Öffentliches Gut/Marktgemeinde Sachsenburg – Marktgemeinde Sachsenburg; GZ: 11054/19

Der Bürgermeister teilt mit, dass mit Vermessungsurkunde von DI. Dr. Abwerzger, Spittal/Drau vom 13.02.2019, GZ 11054/19 (GF. Nr.: 306/2019/73) die ehemaligen „Kohl-Kastelliz-Gründe“ (Baulandmodell) parzelliert wurden. Bei dieser Vermessung wurden unter anderem auch Teilflächen aus dem Eigentum der Marktgemeinde Sachsenburg (EZ 179) unentgeltlich in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg (EZ 530) wie folgt übertragen und mit den Weggrundstücken vereinigt:

Trennstück 1 aus Grdstk. 299/1 im Ausmaß von 214 m² vereinigt mit Grdstk. 808/1
Trennstück 5 aus Grdstk. 299/1 im Ausmaß von 23 m² vereinigt mit Grdstk. 810
Trennstück 10 aus Grdstk. 299/4 im Ausmaß von 53 m² vereinigt mit Grdstk. 808/1
Trennstück 12 aus Grdstk. 302/1 im Ausmaß von 1 m² vereinigt mit Grdstk. 808/1
Trennstück 21 aus Grdstk. 302/1 im Ausmaß von 100 m² vereinigt mit Grdstk. 810

Die Parzellierung hat demnach 12 Grundstücke mit folgendem Ausmaß ergeben:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1. Grundstück 299/7 im Ausmaß von | 1.537 m ² |
| 2. Grundstück 299/8 im Ausmaß von | 966 m ² |
| 3. Grundstück 299/9 im Ausmaß von | 1.012 m ² |
| 4. Grundstück 299/6 im Ausmaß von | 728 m ² |
| 5. Grundstück 302/3 im Ausmaß von | 1.069 m ² |

- | | |
|------------------------------------|----------------------|
| 6. Grundstück 302/4 im Ausmaß von | 1.176 m ² |
| 7. Grundstück 302/5 im Ausmaß von | 1.225 m ² |
| 8. Grundstück 302/6 im Ausmaß von | 1.421 m ² |
| 9. Grundstück 302/7 im Ausmaß von | 1.376 m ² |
| 10. Grundstück 302/8 im Ausmaß von | 1.420 m ² |
| 11. Grundstück 302/9 im Ausmaß von | 1.479 m ² |
| 12. Grundstück 302/1 im Ausmaß von | 1.590 m ² |

Die Kundmachung nach dem Kärntner Straßengesetz 2017 über die Durchführung der gegenständlichen Vermessungsurkunde wurde am 07.03.2019 für die Dauer von zwei Wochen verlautbart und wurde innerhalb dieser Frist gegen die Grundstücksübertragung kein Einwand erhoben.

Auf Antrag von Bürgermeister Pichler beschließen die Mitglieder des Gemeinderates einstimmig, die in der Vermessungsurkunde von DI. Dr. Abwerzger, Spittal/Drau vom 13.02.2019, GZ 11054/19 (GF. Nr.: 306/2019/73) ausgewiesenen Trennstücke (1,5,10,12 und 21) dem Gemeingebrauch zu widmen, unentgeltlich in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Sachsenburg zu übernehmen und gemäß § 22 des Kärntner Straßengesetzes 1991 als Verbindungsstraße zu erklären sowie in der Folge mit den bestehenden Verbindungsstraßen (Grundstück 810 und 808/1 je KG 73417 – Sachsenburg) zu vereinigen.

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Für den Gemeinderat:



.....
(Vzbgm. Johann Haas)



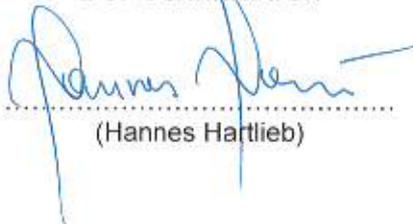
.....
(GR. Rudolf Dunst)

Der Bürgermeister:



.....
(Wilfried Pichler)

Der Schriftführer:



.....
(Hannes Hartlieb)